

# Gemeinde Jördenstorf

Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
für den Ortsteil Klenz

## BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan, © 2024 Geoportal Mecklenburg-Vorpommern



<b>A</b>	<b>Grundlagen der Planung</b> .....	<b>1</b>
A.1	Rechtsgrundlagen der Planung .....	1
A.2	Geltungsbereich und Größe des Plangebiets.....	2
A.3	Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung .....	2
<b>B</b>	<b>Bestandssituation</b> .....	<b>5</b>
<b>C</b>	<b>Planerische Rahmenbedingungen</b> .....	<b>6</b>
C.1	Ziele der Raumordnung und Landesplanung .....	6
C.2	Flächennutzungsplan .....	6
C.3	Rechtskräftige Bebauungsplanung .....	6
C.4	Landschaftsplan .....	7
<b>D</b>	<b>Inhalte der Satzung</b> .....	<b>8</b>
D.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	8
D.2	Klarstellungssatzung .....	8
D.3	Ergänzungssatzung .....	9
<b>E</b>	<b>Planungsrechtliche Festsetzungen</b> .....	<b>11</b>
E.1	Grundfläche (GRZ).....	11
E.2	Begrenzung der Wohneinheiten .....	12
<b>F</b>	<b>Hinweise/Weitere Fachbelange</b> .....	<b>13</b>
F.1	Bodendenkmale .....	13
F.2	Altlasten.....	13
F.3	Baumschutz.....	13
F.4	Schutz des Ober- und Unterbodens .....	14
F.5	Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen .....	14
F.6	Schutz der Umgebung.....	14
F.7	Eingriffsfristen.....	14
<b>G</b>	<b>Umweltbericht</b> .....	<b>15</b>
G.1	Einleitung .....	15
G.1.1	Kurzdarstellung der Planung .....	15
G.1.2	Ziele des Umweltschutzes .....	16
G.1.2.1	Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung .....	16
G.1.2.2	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete	18
G.1.2.3	Landschaftsplan .....	18
G.1.2.4	Besonderer Artenschutz .....	18
G.1.2.5	Immissionsschutz .....	19
G.1.2.6	Kultur- und Sachgüter .....	19
G.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	20
G.2.1	Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft .....	20

G.2.1.1	Bestandsaufnahme.....	20
G.2.1.2	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	25
G.2.1.3	Eingriffsbilanzierung.....	27
G.2.2	Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit.....	34
G.2.2.1	Bestandsaufnahme.....	34
G.2.2.2	Prognose der Entwicklung bei der Durchführung der Planung.....	34
G.2.2.3	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	34
G.2.2.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	35
G.2.3	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter .....	36
G.2.3.1	Bestandsaufnahme.....	36
G.2.3.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	37
G.2.3.3	Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung.....	37
G.2.3.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen .....	37
G.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser.....	38
G.2.4.1	Bestandsaufnahme.....	38
G.2.4.2	Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung.....	38
G.2.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten .....	38
G.2.6	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	38
G.3	Zusätzliche Angaben.....	39
G.3.1	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben .....	39
G.3.2	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	39
G.4	Zusammenfassung .....	39
<b>H</b>	<b>Daten .....</b>	<b>40</b>
H.1	Städtebauliche Werte .....	40

ANLAGEN:                    PLANZEICHNUNG  
                                  BIOTOPTYPENKARTIERUNG (LAGEPLAN)  
                                  ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

Entwurfsplanung zur Auslegung (August 2024)

## **A GRUNDLAGEN DER PLANUNG**

---

### **A.1 Rechtsgrundlagen der Planung**

---

Der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Jördenstorf OT Klenz (folgend als KES bezeichnet) liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- die Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Teil 1 Gemeindeordnung) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467)
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546).
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1033)

sowie die sonstigen planungsrelevanten, zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen Gesetzesvorschriften, Erlasse und Richtlinien.

Die dem KES zugrunde liegenden Gesetze, Erlasse, Vorschriften und Richtlinien sind im Amt Mecklenburgische Schweiz, Bauamt, von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow, während der Öffnungszeiten einsehbar.

Als Plangrundlage wurden die digitale topographische Karte, der Geodatenserver Mecklenburg-Vorpommern sowie eigene Erhebungen genutzt.

## **A.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebiets**

---

Katastermäßig liegt der Geltungsbereich der Fläche K1 auf den Flurstücken 5/5-7, 7/2, 7/6-8, 7/10 (teilw.), 7/12-15, 8/3, 8/5 (teilw.), 30/6, 30/8 (teilw.), 30/9, 30/10, 30/11 (teilw.), 31-35, 36/1-2, 37/1-2, 38/1, 39/1, 40/1-2, 41/1-2, 42/1, der Fläche E1 auf den Flurstücken 7/16, 7/17 (teilw.), 7/18, 7/19 (teilw.), 8/5 (teilw.), 30/11 (teilw.) sowie der Fläche K2 auf den Flurstücken 1/3-6, 1/11-16, 1/18 (teilw.), 1/25 (teilw.), 1/27-31, 2/1-6, 2/8 (teilw.), 2/9-17, 2/19-29, 3/3-5, 3/9-15, 3/17-19, 3/22-23, 6/2-3, 6/9, 6/12, 13/2 der Flur 1 der Gemarkung Klenz. Der Geltungsbereich hat eine Fläche von ca. 7 ha. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan ersichtlich.

Das Plangebiet K1 + E1 liegt beidseitig der Straße „Neuer Weg“, das Plangebiet K2 liegt in der nördlichen Hälfte der Dorfstraße, westlich und östlich von derselben gelegen.

## **A.3 Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung**

---

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jördenstorf hat am 12.09.2024 die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Jördenstorf OT Klenz beschlossen.

Die Aufstellung der Innenbereichssatzung zur Klarstellung der Abgrenzung von Innen- und Außenbereich und zur Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den Ortsteil Klenz erfolgt gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 BauGB. Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB sind entsprechend anzuwenden. Voraussetzung für die Aufstellung einer solchen Satzung nach vereinfachtem Verfahren ist es, dass die Zulässigkeit von UVP pflichtigen Vorhaben nach Anlage 1 UVPG nicht vorbereitet oder begründet wird.

Gemäß § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes das Ziel verbunden, in der Gemeinde die nachhaltige städtebauliche Ordnung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende Bodennutzung zu gewährleisten.

Bei der Entwicklungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauGB) entfällt die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Dies kommt im hiesigen Satzungsverfahren aber nicht zur Geltung, da es sich nicht um eine Entwicklungssatzung handelt. Bei der Einbeziehungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3) kommt die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (§ 34 Abs. 5 Satz 4) dagegen zur Anwendung. Daher ist für das hiesige

Satzungsverfahren eine Eingriff-Ausgleich-Bilanzierung für die auf der Grundlage des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB einbezogenen Flächen erforderlich.

Das Artenschutzrecht der §§ 44 ff. BNatSchG ist vollumfänglich auf alle Satzungsvarianten anzuwenden.

§ 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB ermächtigt Gemeinden, durch eine Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festzulegen (Klarstellungssatzung). Darüber hinaus ermöglicht § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Gemeinden, einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einzubeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind (Ergänzungssatzung). Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Für den Ortsteil Klenz besteht keine Innenbereichssatzung. In den vergangenen Jahren haben sich nun Grenzfälle für die Zuordnung von Flächen in die baurechtlichen Zulässigkeitsvorschriften §§ 34 oder 35 BauGB ergeben, die der Klärung bedürfen. Daher soll die Satzung neu aufgestellt und an die z. T. abweichende Bebauung angepasst werden. Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB schafft die Gemeinde nun eine verbindliche, an den aktuellen Bestand angepasste Vorgabe für die bauliche Entwicklung im Ortsteil Klenz. Die Satzung legt die eindeutige Abgrenzung zwischen dem Innen- und Außenbereich fest.

Das Erfordernis der Klarstellung ergibt sich aufgrund der Frage, welche bebauten Bereiche im Ortsteil Klenz dem Innenbereich zuzuordnen sind. Gerade die „weichen Ortsränder“ im Bereich zum Übergang zur freien Landschaft bedürfen dieser Klarstellung. Darüber hinaus ist neben der eigentlichen Festlegung des Innenbereichs die Einbeziehung einzelner unbebauter Außenbereichsflächen als Ergänzung im unmittelbar räumlichen Zusammenhang mit dem bebauten Siedlungsbereich relevant.

Die Satzung soll Klarheit schaffen über bauliche Entwicklungsmöglichkeiten im Ortsteil Klenz auf der Grundlage des § 34 BauGB. Sie zielt ab auf den Umgang mit Entwicklungsmöglichkeiten aus dem Bestand und kleinteiliger Erweiterung auf der Grundlage einer einheitlichen Rechtsanwendung.

Es besteht der Anspruch, in Zukunft und mit Hilfe der Satzung auf Bauverlangen kurzfristig mit einer planungsrechtlich sicheren Beurteilung reagieren zu können. Zudem hat die Gemeinde den Wunsch, dass Entscheidungen über Bauanfragen nicht den unterschiedlichen Würdigungen der Einzelfälle, sondern einer vereinbarten Leitlinie folgen, die innerhalb der Gemeinde baurechtlich abgestimmt ist. Die Satzung ist nicht als operatives Instrument der Ortsentwicklung vorgesehen. Sie dient nur der Klärung von Fragen, die sich aus dem Bestand ergeben.

Um einer Abwanderung entgegenzuwirken und um die Gemeinde weiterhin attraktiv für Bauwillige zu halten, will die Gemeinde im Ortsteil Klenz kleinteilig bauliche Entwicklungsmöglichkeiten schaffen. Das vorhandene Potenzial ist bereits vollständig ausgeschöpft, welches ebenfalls die hohe Nachfrage im Ortsteil widerspiegelt. Die Gemeinde beabsichtigt die Weiterentwicklung und die Bereitstellung von zur Verfügung stehenden Wohngrundstücken im Ortsteil Klenz. Durch die Einbeziehung der Ergänzungsfläche E1 soll der Bedarf an Wohngrundstücken für den örtlichen Bedarf befriedigt werden.

Der Gemeinde Klenz sind die demographischen Prognosen für die zukünftig eher stagnierende oder auch rückläufige Zahl der Wohnbevölkerung und deren Struktur bekannt. Es besteht deshalb derzeit kein Anlass auf Planungsmittel zurückzugreifen, die eine große bauliche Außenentwicklung oder grundlegende Veränderungen der Nutzungsstruktur planungsrechtlich vorbereiten. Die Gemeinde behält sich solche Schritte für den Bedarfsfall vor.

## B BESTANDSSITUATION



Luftbild mit Darstellung des Geltungsbereiches, © 2024 Geodatenserver Mecklenburg-Vorpommern

Klenz ist ein Ortsteil der Gemeinde Jördenstorf und befindet sich im Osten des Landkreises Rostock in Mecklenburg-Vorpommern und wird vom Amt Mecklenburgische Schweiz mit Sitz in der nicht amtsangehörigen Stadt Teterow verwaltet. Die Siedlungsstruktur hat sich überwiegend entlang der zentralen Straßenzüge entwickelt.

Das Plangebiet weist eine größtenteils dörflich geprägte lockere Siedlungsstruktur mit größeren Freiflächen auf, die sich vorwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern zusammensetzt. Zudem sind gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude anzutreffen. Umgeben ist der Ortsteil Klenz vorwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen.

## **C PLANERISCHE RAHMENBEDINGUNGEN**

---

### **C.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung**

---

In den zeichnerischen Darstellungen des Landesentwicklungsprogramms (LEP MV, 2016) ist das Plangebiet, die gesamte Gemeinde sowie dessen Umgebung als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft und Tourismusentwicklungsraum dargestellt.

Die Gemeinde zählt zur Planregion Mittleres Mecklenburg/Rostock mit gültigem Regionalem Raumentwicklungsprogramm von 2011. Jördenstorf wird hier mit ca. 1.100 Einwohnern dem Nahbereich des Mittelzentrums Teterow zugewiesen (vgl. RREP MMR 2011, S. 33) und hat keine Zentralfunktion. Verwaltet wird die Gemeinde durch das Amt Mecklenburgische Schweiz mit Sitz in der nicht amtsangehörigen Stadt Teterow.

Beide Raumordnungsprogramme verweisen auf die grundsätzlich gegebene Möglichkeit der Gemeinden, in angemessener Weise Wohnbauland zur Verfügung zu stellen (RREP MMR 2011, 4.1: Z [2], LEP MV 2016: 4.1). Demgegenüber müssen sich Planungen aber auch an der Bedarfsgerechtigkeit unter den Aspekten der räumlichen Lage, der zentralörtlichen Funktion und des demographischen Rahmens orientieren. Für Gemeinden wie Jördenstorf ohne zentralörtlichen Status und ohne besondere Versorgungs- und Angebotsfunktion bedeutet dies, die Bereitstellung von Wohnbauland für die im Rahmen des Eigenbedarfs erwachsende örtliche Nachfrage. Konkurrierende Entwicklungen gegenüber anderen Gemeinden, insbesondere gegenüber zentralen Orten würden Konflikte i .S. § 1 Abs. 4 BauGB begründen und wären unzulässig.

Die Aufstellung der KES steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Mit der Satzung werden keine Grundlagen für raumrelevante Entwicklungspotenziale oder Entwicklungshemmnisse gelegt, sondern lediglich vorhandene Baurechte geordnet bzw. sehr kleinteilig ergänzt. Die KES dient zum überwiegenden Teil der Klarstellung bauplanungsrechtlicher Zulässigkeitsvorschriften.

### **C.2 Flächennutzungsplan**

---

Die Gemeinde Jördenstorf besitzt keinen Flächennutzungsplan.

### **C.3 Rechtskräftige Bebauungsplanung**

---

Die Fläche innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden KES ist bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

## **C.4 Landschaftsplan**

---

Die Gemeinde Jördenstorf besitzt keinen Landschaftsplan.

## **D INHALTE DER SATZUNG**

---

### **D.1 Räumlicher Geltungsbereich**

---

Der Geltungsbereich der KES umfasst den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf. Die Satzung gilt für die bebauten Bereiche des Ortsteils. Der Geltungsbereich dieser Satzung wird durch die Abgrenzungslinien in der Karte im Maßstab 1:1000 festgelegt. Die Karte ist Teil der Satzung. Die Größe des Plangebietes beträgt insgesamt ca. 70.377 m<sup>2</sup>, von denen ca. 60.952 m<sup>2</sup> auf die Klarstellungssatzung und ca. 9.425 m<sup>2</sup> auf die Ergänzungssatzung entfallen.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung orientiert sich an die in der Örtlichkeit abzulesenden ortsbaulichen Zäsuren, die eine sinnhafte Grenzziehung ergeben. Die Abgrenzung orientiert sich nicht zwingend an Flurstücksgrenzen.

### **D.2 Klarstellungssatzung**

---

Die Abgrenzung zwischen Innen- und Außenbereich ist nicht eindeutig; daher bedarf es einer Aufstellung der Satzung. Gerade die „weichen Ortsränder“ im Bereich zum Übergang zur freien Landschaft bedürfen dieser Klarstellung. Insgesamt wird eine Fläche von ca. 60.952 m<sup>2</sup> klargestellt, diese verteilt sich auf zwei Teilflächen. Diese sind in der Karte gelb dargestellt und mit den Bezeichnungen K1 und K2 versehen.

Durch die Aufnahme der Flächen K1 und K2 in den Innenbereich wird kein Potenzial für neuinzukommende Wohngebäude geschaffen, auch wenn theoretisch der Platz für zusätzliche Wohngebäude geschaffen wird. Eine zweite Baureihe fügt sich aber gemäß § 34 BauGB nicht ein. Mit der Aufnahme werden lediglich die vorhandenen Nebengebäude planungsrechtlich abgesichert und die Möglichkeit geschaffen, weitere Nebenanlagen zu errichten, die ansonsten im Außenbereich eher unzulässig wären. Für die Zulässigkeit von Hinterliegerbebauung wäre die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Teilfläche K1 liegt im Nordwesten des besiedelten Ortsteils, entlang der Straße ‚Neuer Weg‘ und umfasst eine Fläche von ca. 22.752 m<sup>2</sup>. Die Teilfläche K2 hat eine Größe von ca. 38.200 m<sup>2</sup> und befindet sich im Südosten von Klenz, entlang des nördlichen Teils der ‚Dorfstraße‘. Beide Teilflächen sind mit zahlreichen Gebäuden und Nebengebäuden bebaut, kleinere unbebaute Bereiche werden überwiegend als Gartenland genutzt. Die Satzung wird hier entsprechend der vorhandenen Siedlungsstruktur angepasst. Beide Teilbereiche sind baurechtlich bisher dem Außenbereich zugerechnet worden. Im Laufe der Entwicklung ist die Abgrenzung nicht mehr eindeutig zwischen Innen- und Außenbereich. Daher sollen beide Flächen vollumfänglich dem Innenbereich zugeordnet werden.

### D.3 Ergänzungssatzung

---

Die Gemeinde Jördenstorf macht von der Ermächtigung des Gesetzgebers Gebrauch und bezieht gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB eine Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Klenz ein mit dem Ziel, dort als planungsrechtliche Zulässigkeitsvorschrift § 34 BauGB anzuwenden. Dies erfolgt durch die orangefarbene Darstellung der Fläche mit der Bezeichnung E1. Diese soll vorwiegend zu Wohnbauzwecken einbezogen werden.

Die insgesamt ca. 9.425 m<sup>2</sup> große Ergänzungsfläche E1, die mit in den Innenbereich einbezogen wird, befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand, im nördlichen Abschnitt des ‚Neuen Weg‘. Bei der Fläche handelt es sich gegenwärtig um eine Grünland- und Ackerfläche. Durch die südlich angrenzende Bebauung weist die Teilfläche eine bauliche Prägung auf.

Mit Einbeziehung der Fläche erfolgt eine Arrondierung der Siedlungsstruktur. Die künftigen Baugrundstücke werden direkt über den ‚Neuen Weg‘ erschlossen. Für eine bauliche Entwicklung sind ca. 9.425 m<sup>2</sup> vorgesehen. Entsprechend des Gebotes des Einfügens und unter Berücksichtigung des Grundstückszuschnitts sowie der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) bietet die Ergänzungsfläche Platz für voraussichtlich ca. 10 Wohngebäude. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig, so dass insgesamt ca. 20 Wohneinheiten auf der Ergänzungsfläche entstehen könnten. Hinsichtlich der vorhandenen Bebauung ist eine Ausweisung von Baufeldern für 4 Gebäude mit je bis zu zwei Einheiten, also potentiell bis zu 8 Wohneinheiten, sinnvoll. Eine stärkere Verdichtung oder eine Bebauung in zweiter Reihe fügt sich in das vorhandene Siedlungsbild nicht ein. Bei der Ausrichtung an der vorhandenen Bebauung kann insbesondere eine Orientierung an den vorhandenen Doppelhäusern festgelegt werden hinsichtlich Firstausrichtung, Außengestaltung, Gebäudehöhe und sonstigen von außen wahrnehmbaren Merkmalen. So kann entsprechend auch den Zielen der Raumordnung und Landesplanung Folge geleistet werden (siehe LEP MV 2016: 4.1 [7]).

Begründung:

Die Flächen erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Innenbereich per baurechtlicher Satzung: Sie sind durch die bauliche Nutzung und Teilnahme an der Siedlungsstruktur der an sie angrenzenden Bereiche deutlich geprägt. Für die Bereiche der Ergänzungssatzung besteht zum jetzigen Zeitpunkt immer die Möglichkeit, dass Baugesuche gestellt werden, obwohl sie eher dem Außenbereich zugeordnet sind. Diese werden in jedem Einzelfall die grundsätzliche Frage nach der planungsrechtlichen Zulässigkeitsvorschrift aufwerfen. Dies soll nun geklärt werden. Zudem möchte die Gemeinde, dass auf diesen Flächen, soweit nicht in den Festsetzungen dieser Satzung anderweitig geregelt, das Gebot des Einfügens nach Art und Maß der baulichen Nutzung verbindlich wird. Die Voraussetzung

dafür ist die rechtssichere Zuordnung der Flächen zum Innenbereich gem. § 34 BauGB. Im Falle der Zuordnung eines Vorhabens gem. § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben wäre das Gebot des Einfügens hier unbeachtlich und auf die reine Rücksichtnahme begrenzt. Diese Entwicklung soll nicht eintreten.

Insgesamt wird damit eine Fläche von ca. 9.425 m<sup>2</sup> in die Ergänzungssatzung mit aufgenommen und damit dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB baurechtlich zugeordnet. Damit ist die Fläche im Verhältnis zum gesamten Satzungsgebiet zwar nicht völlig unerheblich, ordnet sich aber dem Bestand deutlich unter. Der einbezogene Bereich weist eine bauliche Prägung durch die dort bereits befindlichen Gebäude bzw. die angrenzenden Gebäude sowie einen Anschluss an das gemeindliche Siedlungsgefüge auf. Mit seiner Inanspruchnahme ergibt sich weder ein lokal noch regional geänderter Nutzungsschwerpunkt. Im Zusammenspiel mit dem vorhandenen baulich-räumlichen Siedlungsgerüst des Ortsteils Klenz sind die Flächen sich anbietende Siedlungsflächen. Diese Situation berechtigt zur Inanspruchnahme der Möglichkeit, die vorgeprägten Flächen in den Innenbereich der Satzung einzubeziehen.

Durch die neue Satzung können benötigte Wohngrundstücke für den örtlichen Bedarf geschaffen werden. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass voraussichtlich insgesamt bis zu ca. 4 Wohngebäude auf den Ergänzungsflächen errichtet werden können. Pro Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Insgesamt könnten bis zu 8 Wohneinheiten entstehen, bei kompletter Ausnutzung der baulichen Entwicklungsmöglichkeiten. Bedingt durch die Lage im ländlichen Raum und der durch Einfamilienhausstrukturen geprägten Umgebung ist zu erwarten, dass trotz der Möglichkeit von in der Regel zwei Wohneinheiten je Wohngebäude auf den Ergänzungsflächen doch überwiegend Einfamilienhäuser mit nur einer Wohneinheit entstehen werden.

## **E PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**

---

Die Satzung konzentriert sich auf den ortsplanerischen Kerninhalt zur Abgrenzung des Innenbereichs vom Außenbereich. Die Gemeinde Klenz behält sich vor, im Bedarfsfall Planungsinstrumente zur Steuerung von Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. zur Gestaltung einzusetzen. Im Rahmen dieser Satzung werden lediglich folgende Festsetzungen getroffen:

### **E.1 Grundfläche (GRZ)**

---

Die Grundflächenzahl (GRZ), die von baulichen Anlagen i. S. d. § 19 Abs. 2 BauNVO überdeckt werden darf, wird auf 0,25 begrenzt. Die Satzung schließt die Möglichkeit zur Überschreitung der jeweils zulässigen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO nicht aus, so dass diese für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie für Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden darf.

Die GRZ entspricht unter Berücksichtigung des Gebotes des Einfügens den vorhandenen baulichen Strukturen und erhält die ortstypischen Freiflächen, so dass eine für ländliche Räume untypische Verdichtung ausgeschlossen wird. Eine Überschreitung der maximal festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) ist ausnahmsweise zulässig und nur bei der Ermittlung der Grundfläche i. S. d. § 19 Abs. 4 BauNVO anzurechnen, wenn diese durch Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden hervorgerufen wird, da von derartigen Flächen nicht die Wirkung wie von Gebäuden ausgeht.

Ermächtigungsgrundlage für die textliche Festsetzung § 2 b ist § 31 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 5 und 6 BauNVO. Im Bebauungsplan können nach Art und Umfang bestimmte Ausnahmen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung vorgesehen werden. Von diesem Recht wird mit der genannten Festsetzung Gebrauch gemacht. Zudem wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Terrassen nicht pauschal als Bestandteil der Hauptanlage betrachtet werden können. Ob Terrassen im planungsrechtlichen Sinn als Nebenanlage oder als Teil des Gebäudes (Hauptanlage) anzusehen sind, hängt von der baulichen Ausführung im Einzelfall ab. Hinsichtlich der baulichen Beschaffenheit ist beispielsweise anzunehmen, dass eine einfache Pflasterung mit Bodensteinen oder Holzbeplankung kein hinreichend prägendes Gewicht hat, die bauliche Anlage als Teil des Hauptgebäudes erscheinen zu lassen (vgl. VG Köln, Urteil vom 03. Juli 2012 2 K 368/11). Mit der getroffenen Festsetzung § 2 b soll diesem Umstand Rechnung getragen werden und Terrassen, unabhängig der Zuordnung als Haupt- oder Nebenanlage, im Baugenehmigungsverfahren einheitlich bei der Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ) berücksichtigt werden.

## **E.2 Begrenzung der Wohneinheiten**

---

Ebenfalls zur Steuerung einer maßvollen Verdichtung ist festgesetzt, dass nur Einzelhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten zulässig sind.

## **F HINWEISE/WEITERE FACHBELANGE**

---

Innerhalb der festgelegten Grenzen der Klarstellungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben ausschließlich nach § 34 BauGB. Innerhalb der festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den Festsetzungen der Planzeichnung und der §§ 2, 7 der Innenbereichssatzung, im Übrigen nach § 34 BauGB.

### **F.1 Bodendenkmale**

---

Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **F.2 Altlasten**

---

Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie ungewöhnlicher Geruch, anormale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der Fassung vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert am 04. April 2016, verpflichtet. Die Altlasten sind unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock anzuzeigen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf oder eingebracht werden sollen, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes-Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S.1554) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 (Ausgabe 5/98) wird besonders hingewiesen.

### **F.3 Baumschutz**

---

Gemäß § 18 des Naturschutzausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V = Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes, vom 23. Februar 2010) sind Bäume, die einen Stammumfang von mindestens 100 cm aufweisen (gemessen in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden), gesetzlich geschützt.

#### **F.4 Schutz des Ober- und Unterbodens**

---

Die DIN-Normen 18915, 19639 und 19731 sind bei dem Umgang und der Wiederverwendung des Oberbodens sowie des Unterbodens und Untergrundes zu berücksichtigen.

Bei einem Aufbringen von Bodenmaterial von einer anderen Stelle sind die Bestimmungen des § 12 BBodSchV in Verbindung mit der DIN 19731 zu beachten. (Weitere Hinweise: LABO-Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV (LABO2002.) Die Verdichtungen im Unterboden sind nach Bauende vor dem Auftrag des Oberbodens zu beseitigen. Die Witterung ist bei dem Befahren der Böden zu beachten. Der sachgerechte Umgang mit dem Boden während der gesamten Bauphase sowie die Versiegelungsmenge sind zu überprüfen. Das Bodenmaterial ist einer seinen Eigenschaften entsprechenden, hochwertigen Nutzung zuzuführen und zu verwerten. Eine Entsorgung des Materials hat nur zu erfolgen, sofern nachgewiesene stoffliche Belastungen (Kontaminationen) eine anderweitige Nutzung nicht zulassen. Sollten Hinweise auf Bodenverunreinigungen angetroffen werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde darüber in Kenntnis zu setzen.

#### **F.5 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen**

---

Die DIN-Norm 18920 ist zum Schutz der Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen während der Baumaßnahmen und beim Erhalt von Bäumen und sonstigen Bepflanzungen zu beachten.

#### **F.6 Schutz der Umgebung**

---

Die Beleuchtungsanlagen, die während der Bauphase eingesetzt werden, sind so auszurichten, dass nur das Plangebiet bestrahlt wird und die Umgebung unbeeinträchtigt bleibt.

#### **F.7 Eingriffsfristen**

---

Um nicht die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu erfüllen, ist es erforderlich, dass die Gehölze außerhalb der Sperrfrist vom 01. März bis zum 30. September (gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG) beseitigt werden. Ein Beginn der Bautätigkeiten außerhalb dieser Zeit bedarf gesonderter Nachweise, dass die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes eingehalten werden. Dieser Nachweis, dass keine geschützten Brutvögel oder Fledermäuse vorkommen bzw. erheblich beeinträchtigt werden, ist durch die Bauherren der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn von Baumaßnahmen vorzulegen.

## G UMWELTBERICHT

### G.1 Einleitung

#### G.1.1 Kurzdarstellung der Planung

Die Gemeinde Jördenstorf besteht aus den fünf Ortsteilen Gehmkendorf, Klein Markow, Klein Wüstenfelde, Klenz und Schrödershof, auf die sich 1084 Einwohner verteilen (Stand: 31.12. 2022). Die Siedlungsstruktur ist um einen Kreuzungspunkt regionaler Straßen entstanden und hat sich somit für umliegende Gemeinden zu einem Zentrum entwickelt.

Das Plangebiet des Ortsteils Klenz weist eine größtenteils organisch über Generationen gewachsene dörflich geprägte lockere Siedlungsstruktur, mit größeren Freiflächen auf, die sich vorwiegend aus Einzel- und Doppelhäusern zusammensetzt. Zudem sind gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Gebäude anzutreffen.

Die Satzung soll neu aufgestellt und an die z. T. abweichende Bebauung angepasst werden. Mit der Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB schafft die Gemeinde nun eine verbindliche, an den aktuellen Bestand angepasste Vorgabe, für die bauliche Entwicklung im Ortsteil Klenz. Die Satzung legt die eindeutige Abgrenzung zwischen dem Innen- und dem Außenbereich fest und bezieht künftig einzelne Außenbereichsflächen in den Ortsteil Klenz mit ein.



Abbildung 1: Lage der Klarstellungs- und Ergänzungsflächen in Klenz, kein Maßstab. (Quelle: nach Geoportal MV)

## G.1.2 Ziele des Umweltschutzes

### G.1.2.1 Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung bei der Planung

**Tabelle 1:** Übersicht der Ziele des Umweltschutzes durch Fachgesetze und Fachplanungen

Fachgesetz	Umweltschutzziel	Berücksichtigung
Baugesetzbuch (BauGB)	<p>§ 1 Abs. 6 a)-j) Berücksichtigung der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt und den Menschen und seine Gesundheit, ihrer Wechselwirkungen, Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abwässern, Nutzung erneuerbarer Energien, Berücksichtigung der Darstellungen von Landschaftsplänen etc.</p> <p>§ 1a (2) Bodenschutzklausel: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden.</p> <p>§ 1a (3) Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß; Sparsame Erschließung</p>
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	<p>§ 1 (1) "Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz)." <p>§ 13 „Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren."</p> <p>§ 15 (1) „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“</p> <p>§ 15 (2) „Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)."</p> <p>§ 18 (1) „Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und</p> </li></ol>	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung eines möglichst niedrigen Versiegelungsgrads; Höhenfestsetzungen bei Gebäuden zur Wahrung des Landschafts-/ Ortsbildes; Erstellung eines Umweltberichtes</p>

	<p>Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden."</p> <p>§ 34 (1) „Projekte sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Der Projektträger hat die zur Prüfung der Verträglichkeit sowie der Voraussetzungen nach den Absätzen 3 bis 5 erforderlichen Unterlagen vorzulegen."</p> <p>§ 34 (2) „Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“</p> <p>§ 34 (3) „Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es 1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und 2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind."</p>	
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)	<p>§ 1 Es sollen nachhaltig die Funktionen des Bodens gesichert oder wiederhergestellt werden.</p> <p>„Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.“</p>	<p>Überplanung von Flächen im Außenbereich; Festsetzung der GRZ auf das notwendige Maß; Prüfung, ob sich Gefahrenmomente ergeben, die einen Regelungsbedarf nach sich ziehen; Ggf. Festsetzungen zum Bodenschutz</p>
Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	<p>§ 1 (1) Menschen, Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sollen vor schädlichen Umwelteinwirkungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden § 50 "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden."</p>	<p>Ggf. Festsetzungen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen</p>
Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V 2016)	<p>Die Gemeinde Jördenstorf wird dem Mittelbereich Teterow zugeordnet.</p> <p>Umweltschutzziel: Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf den baulichen Siedlungszusammenhang</p>	<p>Überplanung von Flächen innerhalb und außerhalb von Siedlungsbereichen</p>
Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP MMR, 2011)	<p>Die Gemeinde Langen Brütz wird dem Mittelbereich Teterow zugeordnet.</p> <p>Umweltschutzziel: Beschränkung der Siedlungsentwicklung auf den baulichen Siedlungszusammenhang</p>	<p>Überplanung von Flächen innerhalb des Siedlungsbereiches; Vermeidung von Inanspruchnahme weiterer Freiräume</p>

### G.1.2.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im Süden, an den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf angrenzend, liegt der Naturpark (NP) und das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Noch etwas weiter südlich, etwa 700m vom südlichen Ortsrand entfernt, liegt das Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“.

Da die Wirkzone des in Betracht kommenden Baubereichs der Ergänzungssatzung nicht in die oben genannten Schutzgebiete reicht, wird keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

### G.1.2.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Jördenstorf besitzt keinen Landschaftsplan.

### G.1.2.4 Besonderer Artenschutz

Nach den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Ergänz. von 12.12.2007) zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten zu unterscheiden. Letzteren wird dabei ein besonders intensiver Schutz zuteil. Welche wild lebenden Tier- und Pflanzenarten dem strengen Artenschutz unterliegen, regeln die Bestimmungen des BNatSchG (s. § 10 Abs. 2 Nr. 11) in Verbindung mit der Bundesartenschutzverordnung (s. Anlage 1, Spalte 3 BArtSchV, Februar 2005), der EG-Artenschutzverordnung (s. Anhang A der VO der EG Nr. 338/97, Änd. 2005) sowie der FFH-Richtlinie (s. Anhang IV der RL 92/43/EWG).

Sofern streng geschützte Arten oder deren Lebensräume durch die Maßnahme betroffen sind, ist dies im Abwägungsprozess besonders zu berücksichtigen.

### G.1.2.5 Immissionsschutz

Ausgehend von dem in § 1 BauGB formulierten Grundsatz der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse kommen bei der Aufstellung von Bauleitplänen verschiedene gesetzliche und lärmtechnische Regelwerke zur Anwendung, die sich in ihrer Struktur und ihren Aussagen unterscheiden. Dies hat seinen Grund in der Tatsache, dass sie auf unterschiedliche Lärmarten zugeschnitten sind. Gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Gemäß BImSchG sind außerdem bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz).

### G.1.2.6 Kultur- und Sachgüter

Zur Beachtung der Belange der Baukultur und der Denkmalpflege wird das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern herangezogen. Bei einer Altlastenproblematik ist die Bodenschutz-, Abfall- und Wassergesetzgebung zu beachten.

## **G.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

---

### G.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Klima, Landschaft

#### G.2.1.1 Bestandsaufnahme

##### G.2.1.1.1 Biotoptypen

Die Bewertung erfolgt nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung (HzE) 2018 (überarbeitet 2019) des LUNG. Um für die Eingriffs- und Ausgleichsbilanz nachvollziehbare und quantifizierbare Wertgrößen zu erhalten, werden die Biotoptypen bewertet. Die Bewertung erfolgt nach der vereinfachten Biotopwertansprache, da lediglich Funktionen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege betroffen sind. Nach den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ werden insbesondere die

- Regenerationsfähigkeit des vorkommenden Biototyps und
- die regionale Einstufung in die „Roten Listen der gefährdeten Biotoptypen BRD“

als wertbestimmende Kriterien herangezogen. Demnach werden in der HzE Wertstufen von 0 bis 4 sowie entsprechende Biotopwerte von 0 bis 10, die Durchschnittswerte darstellen, vergeben. Die konkrete Bewertung des Biototyps erfolgt entsprechend der lokalen Ausprägung. Bei einer durchschnittlichen Ausprägung wird ein mittlerer Bereich der möglichen Wertstufe angenommen. Bei unterdurchschnittlicher Ausprägung erfolgt eine Abwertung und bei besonders hervorzuhebender Beschaffenheit des Biotops eine Aufwertung.

Ein beträchtlicher Teil der Fläche besteht aus intensiv genutztem Lehm- bzw. Tonacker (nördlicher und westlicher Bereich; vgl. Abb.3). Eine versiegelte Kreisstraße durchquert den nördlichen Teil des Gebiets und wird von Baumreihen begrenzt. Die Baumreihe entlang der südlichen Seite, die an das Untersuchungsgebiet (UG) angrenzt, besteht hauptsächlich aus älteren Birken und wird durch Einfahrten mit ruderaler Trittfur und Siedlungshecken unterbrochen. Im Bereich der Wirkungszone II finden sich eine Baumreihe aus Robinien sowie eine Strauchhecke entlang der Kreisstraße. Ebenso wird die versiegelte Gemeindestraße im Norden von einer Baumreihe aus Birken und einer Siedlungshecke begrenzt. Im südlichen Bereich wechselt die versiegelte Straße in einen Schotter /Wirtschaftsweg. Dieser geht westlich in eine ruderale Staudenflur über, welche einige heimische Sträucher enthält.

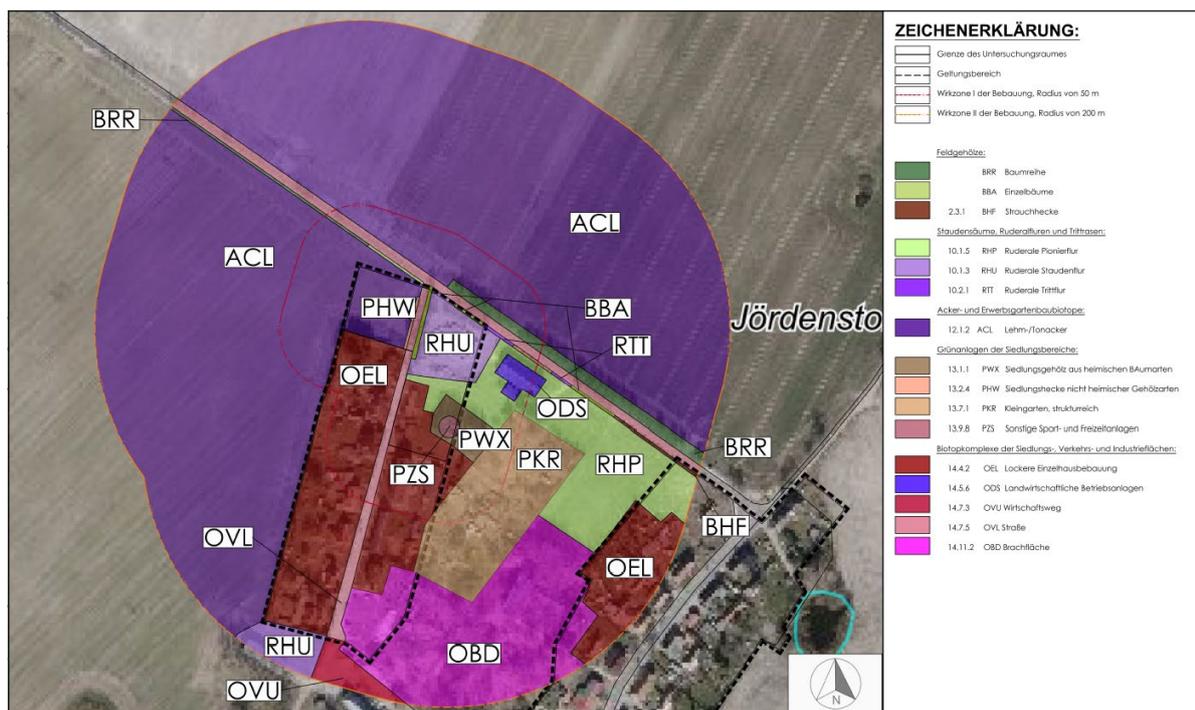
Die Wohnhäuser im UG verfügen über mäßig strukturierte Hausgärten, in denen vereinzelt ältere Laubbäume stehen, hauptsächlich entlang der Ackerfläche. Auf den nördlichen Grundstücken sind auch Nadelbäume und Gartenteiche zu finden. Östlich der Wohnhäuser gibt es einen Kleingartenbereich mit Lauben, welcher größtenteils aus Beetanlagen besteht. Dieser Bereich wird durch einen scheinbar ungenutzten Garten unterbrochen, der jedoch einige Laubbäume enthält.

Eingegrenzt von Kleingärten und Wohnhäusern findet sich ein Spielplatz mit Sandboden, der von verschiedenen alten Laubgehölzen umgeben ist (ca. 1300 m<sup>2</sup>). Mit einbegriffen ist hier eine Reihe von Birken.

Die als Lagerplatz genutzte Fläche im Norden des UG setzt sich aus einer unversiegelten Ablagefläche mit einer geringfügig ausgebildeten Staudenflur sowie einem Sandhaufen mit stärkerem Bewuchs zusammen.

Süd-östlich (im Wirkungsbereich II) befindet sich ein strukturreiches, brach liegendes Siedlungsgebiet mit überwiegend altem Laubgehölz sowie Strauchbewuchs (ca. 19.800 m<sup>2</sup>). Hier findet sich auch ein ungenutztes altes Flachdachgebäude. Zur Neuen Straße hin geht der Baum- bzw. Strauchbewuchs in eine Staudenflur über, welche partiell durch heimisches Gehölz sowie einen Schutt-/Baustellenhaufen unterbrochen ist.

Der restliche Bereich des UGs und der Wirkungszonen I und II umfasst ein landwirtschaftliches Gebäude (Garage) und eine ruderele Pionierflur (ehemaliger - vor etwa 10 Jahren aufgelöster - Bolzplatz).



**Abbildung 3:** Kartenausschnitt mit den groben Biotoptypen; Wirkzonen I und II beziehen sich nur auf den Bereich des Untersuchungsraumes (Ergänzungssatzung) (vgl. Biotoptypenkartierung U19.1)

#### G.2.1.1.2 Tiere und Pflanzen

Im Rahmen der Planung sind mögliche Vorkommen sowie Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten durch das Vorhaben zu überprüfen. Es wird geprüft, ob ein Verstoß gegen das Verbot der Beeinträchtigungen besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG im Rahmen der Maßnahme vorliegt und ggf. der Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 BNatSchG gestellt werden kann. Da eine erhebliche Beeinträchtigung einiger relevanter Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchgeführt worden, die Vorkommen und Habitatbedingungen im Zusammenhang mit den Wirkfaktoren prüft (s. Artenschutzfachbeitrag).

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde diskutiert, welche Verletzungspotenziale für den § 44 Abs. 1 iVm. Abs. 5 BNatSchG durch die Umsetzung der Planung entstehen. Mögliche Konflikte bestehen für einige Amphibien, Fledermausarten und Baumbürter des Offenlands. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 bis VAFB6 stehen der Umsetzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie damit einhergehend zukünftigen Wohnbauvorhaben keine artenschutzrechtlichen, dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse entgegen. Bei einem zeitlichen Abstand über einem Jahr (2025) bis zur Bebauung der Ergänzungsfläche, ist eine erneute Fledermausbegehung durchzuführen, um eine zwischenzeitliche Ansiedlung auszuschließen.

Die Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 bis VAFB6 sind im Folgenden aufgeführt und um eine Bauzeitentabelle ergänzt (s. Tabelle 2)

**V<sub>AFB1</sub>**: Einhaltung der Maßnahmen der techn. Planung (z.B. tägl. Verschließen von Löchern um Fallenwirkung auszuschließen, zulässige Tageszeiten).

**V<sub>AFB2</sub>**: Während der Amphibienwanderung und -laichzeit (März bis Mai) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die auf Wanderbewegungen kontrolliert. Bei positivem Befund ist der Baubereich durch Amphibienzäune vom Umfeld abzugrenzen – der Verlauf wird von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt – dabei sind Amphibien, die sich bereits im Baufeld befinden, geeignet umzusetzen.

**V<sub>AFB3</sub>**: Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.

**V<sub>AFB4</sub>**: Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen auf den Wiesenbereichen des Geltungsbereichs zu vermeiden, darf die Befahrung mit

Baufahrzeugen, die vorübergehende Lagerung von Substrat (Bodenaushub, Baumaterial) bzw. dessen Wiederabtragung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Sollte ein solcher Eingriff innerhalb dieses Zeitraums unumgänglich sein, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.

**V<sub>AFB5</sub>:** Im Beleuchtungskonzept ist vorzusehen, dass insektenfreundliches Licht (<2500K) sowie eine Abschirmung der Lampen nach oben verwendet wird. Weiterhin ist durch Dimmen oder Abschaltung die nächtliche Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Beleuchtungsbedarf während zukünftiger Baubetriebe ist ebenfalls insektenfreundliches Licht zu verwenden.

**V<sub>AFB6</sub>:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden

**Tabelle 2:** Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme.

Artengruppe	Monat												Maßnahme	
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12		
Säugetiere (semi-/terrestr., Fledermäuse)				unter Verwendung von entsprechender Beleuchtung										V <sub>AFB5</sub>
Reptilien													-	
Amphibien			aktivitätsbedingt										V <sub>AFB1</sub> , V <sub>AFB2</sub>	
Brutvögel			nur nach Kontrolle (m. negativem Befund)										V <sub>AFB3</sub> , V <sub>AFB4</sub>	
Insekten													-	

#### G.2.1.1.3 Gewässer

Es befindet sich kein Gewässer in der Nähe des Geltungsbereiches.

#### G.2.1.1.4 Klima

Eine geplante Nutzung der Ergänzungsfläche als Wohngebiet mit max. 10 Wohngebäuden hat in geringer Weise Einfluss auf das Mikroklima des Gebiets. Da von einer Bebauung mit 1- oder 2-Familienhäusern auszugehen ist, muss mit einer Wärmespeicherung durch die versiegelten Flächen zu rechnen sein. Durch die Nutzung der nicht versiegelten Grundstücksfläche als Hausgärten besteht aber auch die Möglichkeit (z.B. bei Anlage von Zierpflanzen und Gehölzen) einer strukturreicheren Vegetation, verbunden mit Versteck- und Quartiermöglichkeiten für diverse Tierarten und erhöhtem CO<sub>2</sub>-Ausgleich. Beschattung und Verdunstung können sich wiederum positiv auf das Mikroklima auswirken.

#### G.2.1.1.5 Wirkungsgefüge

Das Wirkungsgefüge zwischen den Komponenten Flora, Fauna, Boden, Wasser, Luft und Klima verändert sich durch die baulichen Maßnahmen zwar in geringem Umfang, durch versiegelte Flächen und die damit verbundene Änderung des Mikroklimas und der Bodendurchlässigkeit, der potenziellen Pflanzung von diversen Zier- oder Nutzpflanzen und Gehölzen, aber auch der Zunahme an Verkehrsteilnehmern bzw. Abgasen durch hinzukommende Fahrzeuge. Die Gesamtheit der Veränderung stellt nicht zwangsweise um eine Verschlechterung dar, v.a. da Vermeidungsmaßnahmen für potenziell betroffenen Artengruppen formuliert sind, sondern nur um eine Änderung mit gegebenenfalls sogar positiven Komponenten.

#### G.2.1.1.6 Landschaft

Die Bebauung der Ergänzungsfläche hat geringfügige Auswirkungen auf das Landschaftsbild am Ortsrand. Die Kulturlandschaft (Acker und Ruderale Pionier- und Staudenflur) weicht der Bebauung. Die Ergänzungsfläche grenzt im Süden allerdings schon an eine lockere Einzelhausbebauung und im Norden an eine Straße. Im südöstlichen Bereich liegt ein kleiner Spielplatz. Das Gelände bietet landschaftlich eine weitere Einzelhausbebauung an, da diese sich mühelos in das bereits vorhandene Siedlungsbild eingliedern würde. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

#### G.2.1.1.7 Biologische Vielfalt

Eine Verringerung der biologischen Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraums ist nicht zu erwarten, da nur Biototypen mit geringer biologischer Vielfalt durch die baulichen Maßnahmen betroffen sind. Die Maßnahmen drängen diese Biotope und die ihnen innewohnenden Arten zwar zurück, doch der neu entstehende Siedlungsbereich mit typischem Hausgarten-Biotop-Feinmosaik, sowie die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich (s. Abschnitt U 2.1.2) stellen eine veränderte neue biologische Vielfalt sicher. Es ist also vielmehr damit zu rechnen, dass durch genannte Maßnahmen eine Erhöhung der Artenvielfalt wahrscheinlich ist.

#### G.2.1.2 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

##### Vermeidung

Aus der Sicht der Ortsentwicklung handelt es sich hinsichtlich des sparsamen Umganges mit Grund und Boden und der geringstmöglichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes um einen geeigneten Standort für das Gebiet, der den Ortsrand abrundet. Die Inanspruchnahme von wertvolleren Flächen der freien Landschaft wird vermieden; es werden überwiegend geringwertige natürliche Elemente in Anspruch genommen, die außerdem bereits einer starken Vorbelastung ausgesetzt sind.

Bei den Bodenarbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes zu berücksichtigen. Die Ersatzbaustoffverordnung (EBV) ist anzuwenden. Bei Auffüllungen besteht eine abfallrechtliche Deklarationspflicht.

Sandauffüllungen enthalten z.T. Ziegelsplitt. Ziegelsplitt, insbesondere in geringen Mengen, schließt eine Verwertung als Boden nicht unbedingt aus. Hier ist jedoch mit besonderer Aufmerksamkeit auf andere Beimengungen wie z.B. Asbest zu achten. Es ist bei Auffüllungen ebenfalls die EBV anzuwenden.

Arbeiten mit asbesthaltigen und/oder teeröhlhaltigen Abfällen sind in der Regel in Anwesenheit einer sachkundigen Person unter Einhaltung der Gefahrstoffverordnung und der Technischen Regeln für Gefahrstoffe-TRGS 519 und/oder TRGS 551 durchführen zu lassen. Die Anmeldung hat spätestens 7 Tage vor Arbeitsbeginn bei der zuständigen Arbeitsschutzbehörde, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales, Friedrich-Engels-Straße 47 in 19061 Schwerin zu erfolgen.

Bodenauf- und -abtrag stört die Bodenfunktionen. Der Lebensraum von Bodenorganismen kann erheblich verändert werden. In Anlehnung an die DIN 19731 und 18915 ist bei

Niveauperänderungen > 20 cm von erheblichen Eingriffen auszugehen. Zur Begrenzung des Bodenauftrages angrenzender Wohnbauflächen auf 20 cm, werden die Höhen der i.d.R. tiefer liegenden Straßen auf 15 cm begrenzt. Geringere Abweichungen sollen angestrebt werden. Abweichungen sind unter Vorlage eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 zu beantragen.

Der kulturfähige Oberboden ist vor der Herstellung der Baukörper zu beräumen, auf Mieten fachgerecht zwischen zu lagern und soweit im Umfang möglich zum Wiedereinbau als Vegetationstragschicht auf den zu begrünenden Flächen oder zum Ausgleich der Bodenbewegungen zu verwenden. Befestigte Flächen sind, soweit möglich, in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen.

Ortsfeste Auszäunungen sind zu nutzen, um Bodenschäden durch z.B. Befahren oder Lagerplatznutzung zu vermeiden. Fahrtrassen und Lagerplätze während der Bauphase sollen auf künftig überbaute Flächen konzentriert werden. Ausnahmen können möglicherweise z.B. bei letzten Bauabschnitten zu prüfen sein. Abweichungen sind unter Vorlage eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 zu beantragen.

Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Verunreinigungen von Boden und Gewässer durch Arbeitsverfahren, Arbeitstechnik, Arbeits- und Transportmittel nicht zu besorgen sind. Bei auftretenden Havarien mit wassergefährdenden Stoffen ist der Schaden sofort zu beseitigen. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock (uWb) ist unverzüglich über die Havarie und die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren.

Falls Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die uWb zu informieren. Treten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie z.B. unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Müllablagerungen auf, ist der Fachdienst Natur- und Umweltschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu informieren, um weitere Verfahrensschritte abzustimmen.

Insofern Recyclingmaterial zum Einbau kommen soll (z.B. für die Befestigung von Verkehrsflächen), ist die LAGA zu beachten. Sollte Fremdboden oder mineralisches Recyclingmaterial auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht gebracht werden, sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung bzw. für dort nicht enthaltene Schadstoffe die Zuordnungswerte Z-O der LAGA einzuhalten.

Das Maß der zulässigen Versiegelung wird auf das erforderliche Maß begrenzt. Die Begrenzung der Geschossanzahl ist an die vorhandene Bebauung anzupassen, was dazu dient, die Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild so gering wie möglich zu halten.

Nachfolgend werden Vermeidungsmaßnahmen und Vorsorgemaßnahmen zusammenfassend dargestellt. CEF-Maßnahmen sind nicht notwendig.

Auf die vorhandenen, gesetzlich nicht geschützten Biotope, finden durch die Überplanung nicht zu vermeidende Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen statt. Diese werden ermittelt und ausgeglichen. Die geschützten Gehölzbiotope werden durch die Festsetzungen (von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts) gesichert. Vermeidungsmaßnahmen bezüglich artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände werden definiert und festgelegt.

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung der o.g. Schutzgüter liegen, zu kompensieren. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleichs erfolgen und sind hier zu bilanzieren.

Zur Minimierung und Vermeidung bedeutender negativer Auswirkungen auf die Fauna müssen die Vermeidungsmaßnahmen VAFB1 bis VAFB6 eingehalten werden.

### G.2.1.3 Eingriffsbilanzierung

Im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung erstellt worden (s. Tabelle 3-5).

#### Lagefaktor

Die Lage der vom Eingriff betroffenen Biotoptypen in wertvollen, ungestörten oder vorbelasteten Räumen wird über Zu- bzw. Abschläge auf den ermittelten Biotopwert berücksichtigt:

< 100 m Abstand zu vorhandenen Störquellen = Lagefaktor 0,75.

#### Versiegelung

In der vorliegenden Planung wurde innerhalb der Fläche für den Gemeinbedarf eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,25 (+50% mögliche Überschreitung für Flächen von ebenerdigen, mindestens zweiseitig offenen Terrassen ohne Überdachung direkt an Wohngebäuden) festgesetzt, die den maximalen Anteil zukünftig zu versiegelnder Fläche im allgemeinen Wohngebiet wiedergibt. Ferner ergibt sich ein Vollversiegelungszuschlag von 0,5 auf den Biotopwert der zu versiegelnden Fläche.

**Tabelle 3: Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsverlust von Biotopen inkl. Versiegelung nach HzE**

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des betroffenen Biotops [m <sup>2</sup> ]	Lagefaktor (nahe Störquelle n=0,75)	max. versiegelte Fläche bei 0,375	Versiegelungszuschlag (nichtvers= 0; teil=-0,2; voll=-0,5)	Eingriffsflächenäquivalent f. Versiegelung EFÄ [m <sup>2</sup> ]	Eingriffsflächenäquivalent für Biotopbeseitigung EFÄ [m <sup>2</sup> ]
Ergänzungsfläche								
Lehm-/Tonacker (ACL)	0	1	2.773	0,75	1.040,1	0,5	520	780
Lockere Einzelhausbebauung (OEL)	0	0,8	1.750	0,75	656,4	0,5	328	394
Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten (PWX)	1	1,5	416	0,75	156,0	0,5	78	175
Siedlungshecke nicht einheimischer Gehölzarten (PHW)	0	1	96	0,75	36,0	0,5	18	27
Sonstige Sport- und Freizeitanlagen (PZS)	0	1	193	0,75	72,6	0,5	36	54
Ruderale Staudenflur (RHU)	2	3	2.847	0,75	1.067,7	0,5	534	2.402
Ruderale Pionierflur (RHP)	2	3	725	0,75	271,9	0,5	136	612
Straße (OVL)	0	0	307	0,75	115,0	0,5	57	0
<b>Gesamt</b>			<b>9.108</b>		<b>3.415,5</b>		<b>1.708</b>	<b>4.445</b>

### Wirkzonen

Neben der Beseitigung und Veränderung von Biotopen können Biotope, die sich im Wirkraum des Plangebietes befinden mittelbar beeinträchtigt werden (Funktionsbeeinträchtigung), d.h. sie sind nur noch eingeschränkt funktionsfähig. Soweit gesetzlich geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 mittelbar beeinträchtigt werden, ist dies bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu berücksichtigen.

Gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung 2018 ist eine erste Wirkzone von 50m und eine zweite bis 200 m zu Grunde zu legen.

In der Wirkzone I (50m-Radius) liegen keine Biotope mit der Wertstufe 3 vor, weshalb nicht von einer Funktionsbeeinträchtigung auszugehen ist. In der Wirkzone II hingegen befindet sich eine zu bewertende Biotopbeeinträchtigung (s. Tab. 4).

**Tabelle 4:** Berechnung des Eingriffsäquivalents für Funktionsbeeinträchtigung von Biotopen 200m-Radius nach HzE 2018

Betroffener Biotoptyp	Wertstufe	Biotopwert des betroffenen Biotops	Fläche des funktionsbeeinträchtigten Biotops	Wirkfaktor resp. Vorbelastung	Funktionsbeeinträchtigung
Wirkzone II				Minderungsfaktor wegen Störquelle 0,15	
Lehm-/Tonacker (ACL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Lockere Einzelhausbebauung (OEL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderales Staudenflur (RHU)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Wirtschaftsweg (OVU)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Straße (OVL)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Siedlungshecke nicht einheimischer Gehölzarten (PHW)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Brachfläche (OBD)	1	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Kleingarten, strukturreich (PKR)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Ruderales Pionierflur (RHP)	2	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Landwirtschaftliche Betriebsanlagen (ODS)	0	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
Strauchhecke (BHF) §20	3	6	160	0,15	144
Ruderales Trittsflur (RTT)	1	Wertstufe<3, deshalb nach HzE nicht zu berücksichtigen			
<b>Gesamt</b>			<b>160</b>		<b>144</b>

**Tabelle 5: Berechnung des multifunktionalen Kompensationsbedarfs nach HzE**

Beseitigung	Beeinträchtigung	Versiegelung	Multifunkt. Kompensationsbedarf
4.445	144	1.708	<b>6.297</b>

**Es resultiert ein Kompensationserfordernis von 6.297 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ).**

#### Kompensationsmaßnahmen

Für den Eingriff in Natur und Landschaft, der durch das geplante Vorhaben verursacht wird, werden Maßnahmen erforderlich, die diese Auswirkungen mindern bzw. ausgleichen. Hierfür wurden vier verschiedene Kompensationsszenarien entwickelt, welche aus drei HzE-Ausgleichsmaßnahmentypen bestehen, die sowohl innerhalb des Geltungsbereichs als auch in unmittelbarer Umgebung hierzu liegen. Die potentielle Lage der Kompensationsmaßnahmen sind dargestellt in Abb. 4.

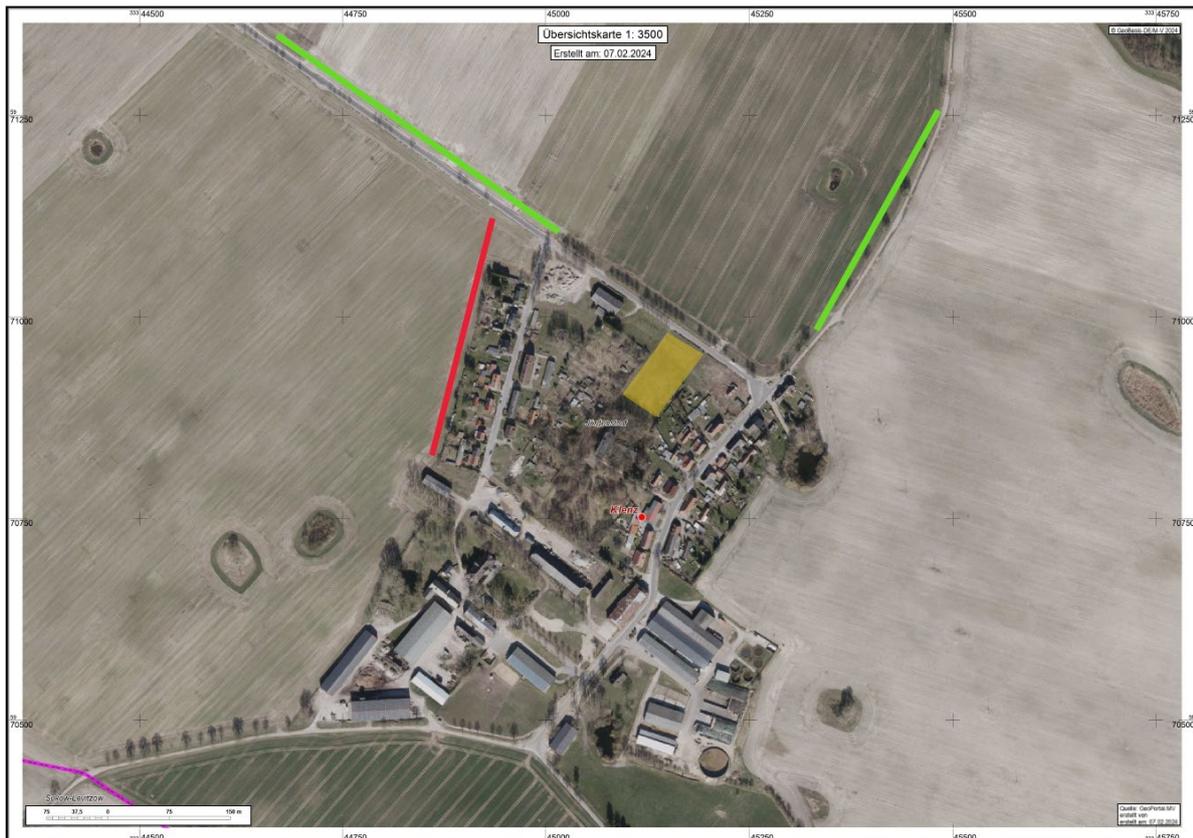
Von den Kompensationsmaßnahmen nicht eingeschlossen wurden die Einzelbäume in der Ergänzungsfläche. Hier liegen keine Aussagen vor, ob eine Fällung notwendig ist und wenn ja, wieviele Gehölze betroffen sind. Die Kompensationsberechnung für potentielle Baumfällungen ist also separat zu betrachten. Allgemein gilt, dass Gehölze nach Möglichkeit zu erhalten sind. Wenn Gehölzfällungen innerhalb der Ergänzungsfläche zur Erschließung vorgenommen werden müssen, berechnet sich der Kompensationsbedarf nach Baumschutzkompensationserlass. Die Definition von Einzelbäumen, und die Ausgleichspflanzungen sind ebenso nach Baumschutzkompensationserlass vorzunehmen. Es gilt die Regel, dass Ausgleichspflanzungen mit einheimischen, standortgerechten Bäumen vorzunehmen sind.

**Tabelle 6: Berechnung des Kompensationsumfangs bei der Beseitigung von Bäumen**

Stammumfang	Kompensation im Verhältnis
50 cm bis 150 cm	1:1
> 150 cm bis 250 cm	1:2
> 250 cm	1:3

Der Kompensationsbedarf von Einzelbäumen ist zusätzlich zu den EFÄ zu zählen und muss durch etwaige Erweiterung der Kompensationsszenarien ausgeglichen werden.

Wie im vorherigen Abschnitt dargestellt liegt ein Kompensationserfordernis (KFÄ) von 6297 Eingriffsflächenäquivalenten (EFÄ) vor. Diese sind prioritär eingriffsnah durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. Denkbar wären beispielsweise Maßnahmen die im Folgenden in den Kompensationsszenarien erläutert werden, jeweils in Absprache mit der UNB. Sollten hierdurch nicht ausreichend KFÄ erzielt werden, sind die verbleibenden durch den Erwerb von Ökopunkten auszugleichen. Überschüssig erzielte KFÄ werden der Gemeinde gutgeschrieben und können bei zukünftigen Projekten eingelöst werden.



**Abbildung 4:** potentielle Lage der Kompensationsmaßnahmen: rot: Fläche für Kompensationsszenario 1 (M2.22), grün: Fläche für Kompensationsszenario 2 (M2.12), gelb: Fläche für Kompensationsszenario 3 (M2.51)

**Kompensationsszenario 1:** An der westlichen Grenze des Ortsteils Klenz entlang der Klarstellungs- und Ergänzungsfläche (Flurstück 30/8) könnte eine, bis zu 300m (oder bis zum Ausgleich des Eingriffsäquivalents) lange, naturnahe Feldhecke mit Krautsaum (M2.22) angelegt werden. Die Mindestfläche beträgt bei der Anlage der Maßnahme 2.22.  $50 \times 10 \text{ m}^2$ , also  $500 \text{ m}^2$ . Das entstehende Biotop bietet eine Vielzahl an ökologischen Funktionen. Auch stellen die Feldhecken einen optischen Abschluss der Siedlung dar, verbessern die Luftqualität und bieten wirksamen Windschutz.

**Tabelle 7:** Berechnung der KFÄ des Kompensationsszenarios 1

Maßnahme	Fläche für Umsetzung	Fläche der Maßnahme	Vorgaben	Bezugsfläche	Anzahl Einheiten	Kompensationswert	Kompensationsflächen-äquivalent
nach HzE 2018	Flächenbez.				(z.B. Bäume)		KFÄ [m²]
M2.22: Feldhecke mit Krautsaum	FS 30/8	2.100	mind. 50*7m, 3-reihig, +3mKrautsaum	gesamte Fläche	1	3,0	6300,00
<b>Gesamt</b>							<b>6.300</b>
Berechnung des Kompensationsszenarios 1						Kompensationsüberschuss:	<b>3</b>

**Kompensationsszenario 2:** Nördlich des Ortsteils Klenz verläuft die K49 und nordöstlich die verlängerte Dorfstraße. An der nördlichen Seite der K49, sowie an der östlichen Seite der Dorfstraße (siehe grüne Flächen in Abb. 4; die ergänzende Pflanzung gestaltet die verlängerte Dorfstraße zur Allee) gäbe es Freiflächen für die Anlage von Baumreihen entlang der Straße. Diese Pflanzungen prägen die Umgebung des Ortes positiv, verbessern die Luftqualität, ermöglichen Biodiversität und spenden Schatten.

**Tabelle 8:** Berechnung der KFÄ des Kompensationsszenarios 2

Maßnahme	Fläche für Umsetzung	Fläche der Maßnahme	Vorgaben	Bezugsfläche	Anzahl Einheiten	Kompensationswert	Kompensationsflächen-äquivalent
nach HzE 2018	Flächenbez.				(z.B. Bäume)		KFÄ [m²]
M2.12: Baumreihe Feld	nördl. K49	-	1,5m zu Fahrbahn, 2,5m zu Feld	Baumzahl x 25	100	2,5	6250
<b>Gesamt</b>							<b>6.250</b>
Berechnung des Kompensationsszenarios 2						verbleibender Kompensationsbedarf:	<b>47</b>

**Kompensationsszenario 3:** Zwischen den in der Satzung betrachteten Flächen gelegen, befindet sich ein ehemaliger Bolzplatz (jetzt ruderaler Pionierflur; Flurstück 1/9). Diese Fläche würde sich durch die Flächengröße (50x100m) hervorragend anbieten zur Anlage einer Streuobstwiese. Die Streuobstwiese würde sich durch die bereits gegebene Freifläche harmonisch in das Ortsbild eingliedern und positiv prägen. Die Lage zwischen den Klarstellungsflächen und der Ergänzungsfläche wertet sowohl die ökologische als auch die Naherholungs-Funktion in diesem Zwischenbereich auf. Die Streuobstwiese würde den Ortscharakter stärken, die Luftqualität verbessern, mehr Biodiversität ermöglichen und Schatten spenden. Auch kann hier Begegnung an der Schnittstelle von Natur und Mensch stattfinden, beispielsweise ein Mostfest oder allgemein die individuelle Ernte der Früchte, kann sowohl Alt als auch Jung verbinden, als auch die Identifikation mit und das Bewusstsein für Ausgleichsmaßnahmen und Ort wertvoll beeinflussen. Da die Maßnahme mehr als das geforderte Maß an Kompensationsflächenäquivalenten ergibt, kann der Überschuss gutgeschrieben werden, welcher einer potentiellen künftigen Ortsentwicklung zu Gute kommen kann.

**Tabelle 9:** Berechnung der KFÄ des Kompensationsszenarios 3

Maßnahme	Fläche für Umsetzung	Fläche der Maßnahme	Vorgaben	Bezugsfläche	Anzahl Einheiten	Kompensationswert	Kompensationsflächenäquivalent
nach HzE 2018	Flächenbez.				(z.B. Bäume)		KFÄ [m²]
M2.51: Streuobstwiese	FS 1/9	5.000	mind. 5.000m²	gesamte Fläche	1	3,0	375000,00
Gesamt							<b>375.000</b>
Berechnung des Kompensationsszenarios 3						Kompensationsüberschuss:	<b>368.703</b>

**Kompensationsszenario 4:** Es ist auch denkbar, Kompensationsszenario 1 und 2 zu kombinieren indem ein Teil der KFÄ durch die Pflanzung einer Feldhecke mit Krautsaum gedeckt wird und der Rest der EFÄ durch Baumpflanzungen kompensiert wird. Die Kombination der Kompensationsszenarien kann nach beliebigen Maßnahmenanteilen, unter Beachtung der Mindestflächengrößen, gestaltet werden.

**Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen wird der Kompensationsbedarf oder der Großteil des Kompensationsbedarfs von 6.297 KFÄ gedeckt.**

## G.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf die Bewohner des Plangebietes und ihre Gesundheit können von jeglichen Immissionen durch Verkehr, Gewerbe, Freizeitnutzung und Landwirtschaft, aber auch durch Altlasten ausgehen.

### G.2.2.1 Bestandsaufnahme

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine emittierenden gewerblichen, sowie keine Sportanlagen oder landwirtschaftlichen Anlagen.

Von dem neu geplanten Gebiet sind keine erheblich erhöhten Emissionen zu erwarten, da lediglich eine Bebauung mit ca. 10 Ein- oder Doppelhäusern vorgesehen ist. Die Zufahrtsstraße (Neuer Weg) ist bereits Bestand und ist an die Kreisstraße angebunden. Es müssen vorerst keine Anpassungen der Fahrbahn vorgenommen werden. Allein das Verkehrsaufkommen erhöht sich leicht durch die Neubesiedlung der Ergänzungsfläche.

#### Altlasten

Es sind momentan keine Altlasten auf dem Gebiet der Ergänzungssatzung bekannt. Sollten Anzeichen für altlastenrelevante Bodenbelastungen bei den Bauarbeiten auftreten, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock anzuzeigen.

### G.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei der Durchführung der Planung

Durch die Aufnahme der Ergänzungsfläche in die Satzung werden leicht erhöhte Emissionen durch die Neubesiedlung der Fläche zu erwarten sein. Diese werden jedoch durch bereits geschilderte Maßnahmen, sowie die Begrünung der nicht versiegelten Grundstücksflächen, ausgeglichen. Bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (v.a. Kompensations-szenario 3), könnte die Gesundheit des Menschen, z.B. durch Verbesserung der Luftqualität und der Naherholungsfunktion sogar deutlich positiv beeinflusst werden.

### G.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) der Planung führt zu keiner Veränderung der aktuellen Emissions- und Immissionssituation.

#### G.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich in Abschnitt U 2.1.2 sind durch die Verbesserung der Luftqualität und der Naherholungsfunktion ebenfalls gültig, um die nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen, durch verkehrsbedingte erhöhte Emissionen, auszugleichen.

## G.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

### G.2.3.1 Bestandsaufnahme

Im Geltungsbereich sind keine Bodendenkmale bekannt. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige.

Nach Informationen der Landesarchäologie Mecklenburg-Vorpommern befinden sich im südlichen Teil des Ortes Klenz, südlich der Klarstellungsflächen, Gebäude (z.B. Gutshaus, Schmiede, Stall, Scheune, etc.), die zu den Kulturdenkmälern der Backsteinroute gehören (siehe Abb.5).



**Abbildung 5:** Lage der Gebäude der Backsteinroute (rote Rechtecke) im Bezug zu den Satzungsflächen (gelb, ungefährrer Bereich) (Quelle: Geoportail MV)

### G.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Da der Bereich nicht im Geltungsbereich liegt, werden die Gebäude nicht direkt durch die zukünftigen Bauarbeiten betroffen. Da auch von keinem erheblichen Einfluss der baulichen Maßnahmen auf das weitere Umfeld auszugehen ist, finden auch keine indirekten Beeinträchtigungen statt. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf Kulturdenkmäler oder andere Sachgüter zu erwarten.

### G.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtrealisierung (Nullvariante) führt zu keiner Veränderung der aktuellen Situation.

### G.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

## G.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

### G.2.4.1 Bestandsaufnahme

Für die Entsorgung von Abwasser muss bei der Bebauung jedes Einzelhaus an das örtliche Kanalnetz angeschlossen werden. Die Besiedlung erfolgt außerdem unter der Prämisse, dass die Abfallentsorgung bei der zuständigen Entsorgungsbehörde angemeldet wird.

### G.2.4.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Unter Einhaltung der geforderten Maßnahmen und Richtlinien ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser gesichert. Emissionen werden durch die Nutzung der Fläche als Siedlungsgebiet, sowie durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geringgehalten bzw. ausgeglichen.

## G.2.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Nach einer Planungsalternative für die Fläche des Geltungsbereichs zu suchen wäre nicht sinnvoll, da die Ergänzungsfläche die gesetzlichen Voraussetzungen zur Einbeziehung in den Innenbereich per baurechtlicher Satzung erfüllen: Sie sind durch die bauliche Nutzung und Teilnahme an der Siedlungsstruktur der an sie angrenzenden Bereiche deutlich geprägt. Andere Flächen bieten sich weniger an.

## G.2.6 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Durch die Erschließung als Siedlungsgebiet ist die Nutzung der Dachfläche der Wohngebäude als Solarpaneelfläche denkbar.

## **G.3 Zusätzliche Angaben**

---

### **G.3.1 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben**

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

### **G.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt**

Eine Überwachung ist ggf. lt. Vermeidungsmaßnahmen mit einer ökologischen Baubegleitung umzusetzen. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind des Weiteren keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

## **G.4 Zusammenfassung**

---

Durch das Vorhaben sind Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft und Klima zu erwarten. Das bestehende Wirkungsgefüge zwischen ihnen wird verändert, aber nicht erheblich gestört. Eingriffe in die Landschaft und die biologische Vielfalt finden statt und können durch beschriebene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Unter Umständen wird dabei das Umweltgefüge, durch höherwertige Biotopstrukturen sogar aufgewertet.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und der Europäischen Vogelschutzgebiete werden nicht berührt. Schädliche, umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt sind unter Einhaltung aller Maßnahmen nicht zu erwarten.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf Kulturgüter. Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern wird gewährleistet. Die bestehenden Wechselwirkungen zwischen Umwelt und Menschen, ändern sich lediglich geringfügig, werden aber unter Einhaltung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt. Die Aufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung hat geringe Auswirkungen auf die Umwelt. Negative Auswirkungen können ausgeglichen werden. Positive Auswirkungen tragen zu einer Verbesserung der Artenvielfalt und der Erholungsfunktion bei.

## H DATEN

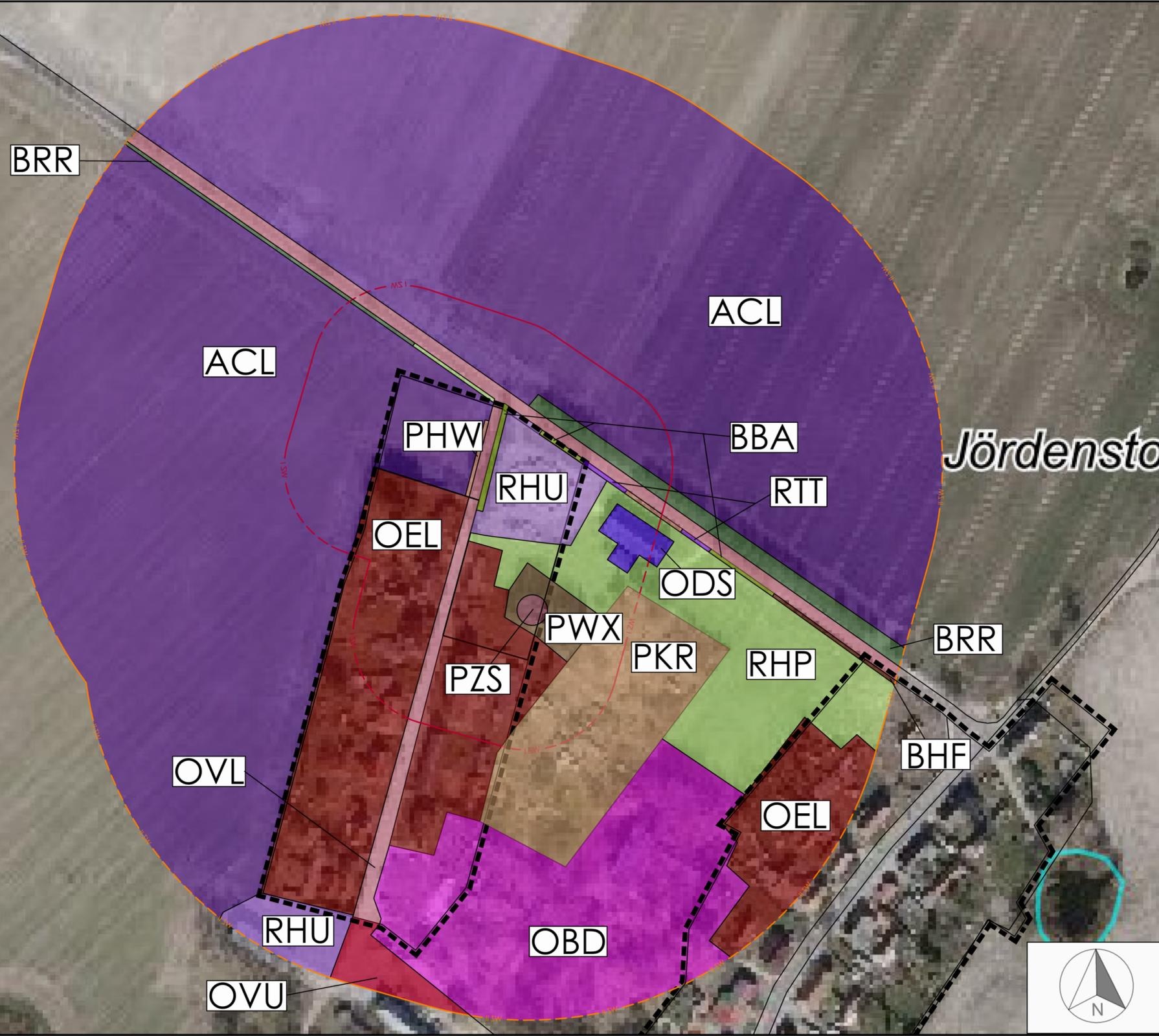
---

### H.1 Städtebauliche Werte

---

Nutzungsart		m <sup>2</sup>
Klarstellungssatzung		60.952
Fläche K1	22.752	
Fläche K2	38.200	
Ergänzungssatzung		9.452
Σ		70.377

# ANHANG



**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- Grenze des Untersuchungsraumes
  - Geltungsbereich
  - Wirkzone I der Bebauung, Radius von 50 m
  - Wirkzone II der Bebauung, Radius von 200 m
- Feldgehölze:**
- BRR Baumreihe
  - BBA Einzelbäume
  - 2.3.1 BHF Strauchhecke
- Staudensäume, Ruderalfluren und Trittrassen:**
- 10.1.5 RHP Ruderale Pionierflur
  - 10.1.3 RHU Ruderale Staudenflur
  - 10.2.1 RTT Ruderale Trittflur
- Acker- und Erwerbsgartenbaubiotope:**
- 12.1.2 ACL Lehm-/Tonacker
- Grünanlagen der Siedlungsbereiche:**
- 13.1.1 PWX Siedlungsgehölz aus heimischen Baumarten
  - 13.2.4 PHW Siedlungshecke nicht heimischer Gehölzarten
  - 13.7.1 PKR Kleingarten, strukturreich
  - 13.9.8 PZS Sonstige Sport- und Freizeitanlagen
- Biotopkomplexe der Siedlungs-, Verkehrs- und Industrieflächen:**
- 14.4.2 OEL Lockere Einzelhausbebauung
  - 14.5.6 ODS Landwirtschaftliche Betriebsanlagen
  - 14.7.3 OVU Wirtschaftsweg
  - 14.7.5 OVL Straße
  - 14.11.2 OBD Brachfläche

Wolgaster Landstraße 2 14193 Greifswald Tel.: 03834/345 00 00 E-Mail: greifswald@vius.de	Datum	Zeichen	
	bearbeitet	XX.XX.XXXX	XXX
	gezeichnet	XX.XX.XXXX	XXX
geprüft:	gez. Torsten Schäfer Büroleiter		

Gemeinde/Amt/Straßenbaubehörde  Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Jasmunder Straße 11 18609 Ostseebad Binz	Datum	Zeichen
	bearbeitet	
	bearbeitet	
geprüft:		

Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**UMWELTPLANUNG**

Straßenbauverwaltung	Unterlage / Blatt-Nr.: 1/1 Biotoptypenkartierung
Straße / Abschn.-Nr. / Station: (von - bis)	Maßstab: 1:2000
PROJIS-Nr.:	

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung  
Jördenstorf, Klenz**

aufgestellt: VIUS Planergemeinschaft	
Greifswald, den .....	

Anlage 16.1 zur Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für  
den Ortsteil Klenz der Gemeinde Jördenstorf

**Gemeinde Jördenstorf**

**Landkreis Rostock**

**Neuaufstellung der**

**Klarstellungs- und Ergänzungssatzung**

für den

**Ortsteil Klenz**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**



Wolgaster Landstr. 2, 17489 Greifswald

Bearbeitung:

Greifswald, Februar 2024

---

Dipl.-Landschaftsökologin

Tel.: 03834 345 0001

Anne Christiansen-Vass

Email: [a.christiansen-vass@vius.de](mailto:a.christiansen-vass@vius.de)

<b>I.</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung</b>	<b>1</b>
1.	Beschreibung	1
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Methodisches Vorgehen	3
<b>II.</b>	<b>Umfang und Wirkung des Vorhabens</b>	<b>4</b>
1.	Lage des Vorhabens	4
2.	Vorhabensbeschreibung	4
3.	Zeitlicher Rahmen	5
4.	Wirkfaktoren	5
5.	Untersuchungsgebiet	8
<b>III.</b>	<b>Bestandserfassung relevanter Arten</b>	<b>9</b>
1.	Datengrundlagen	9
2.	Relevanzprüfung	10
<b>IV.</b>	<b>Konfliktanalyse für die relevanten Arten</b>	<b>20</b>
1.	Artenblätter	20
2.	Maßnahmen des Artenschutzes	24
<b>V.</b>	<b>Fazit</b>	<b>26</b>
<b>VI.</b>	<b>Quellen</b>	<b>27</b>
1.	Rechtsnormen	27
2.	Quellen zur Methodik	27
3.	Fachliche Quellen	28



Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Der vorliegende artenschutzrechtliche Fachbeitrag soll

- durch das Vorhaben ausgelöste artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) und
- die betroffenen Arten aufzeigen,
- zur Verhinderung von Verbotverletzungen Vermeidungsmaßnahmen oder
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen aufzeigen und
- gegebenenfalls Möglichkeiten einer Ausnahme von den Verboten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) erörtern.

## **Rechtliche Grundlagen**

Gemäß § 44 Abs. 1 des BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 1 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der Population im Gebiet durch die Störung

verschlechtert. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass es durch die Baumaßnahme zu erheblichen Schädigungen oder Störungen der Tiere einer lokalen Population kommt und die ökologische Funktion nicht mehr erfüllt ist, ist eine Ausnahmeprüfung durchzuführen und entsprechende Maßnahmen festzulegen.

Nach Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) kann von diesen Verboten u. a. abgewichen werden, wenn

- es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt (die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang IV führen),
- die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen und
- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher, sozialer und wirtschaftlicher Art, vorliegen.

### **Methodisches Vorgehen**

Die Bearbeitung erfolgt gemäß dem Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ (LUNG 2010) sowie nach den Hinweisen zu den „artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung auf Ebene der Bauleitplanung“ und den (LUNG 2012).

## II. Umfang und Wirkung des Vorhabens

### Lage des Vorhabens

Das Vorhaben liegt in UTM-Gitterquadranten (UTMGQ) 341/448 nach BfN Verbreitungskarten (BfN 2019) und im Messtischblatt 2141, es befindet sich in der Gemarkung Klenz Flur 1 und umfasst die Straßenflurstücke 8/3, 8/5, 30/10-11, 42/1, Teile des Straßenflurstückes 2/8 sowie die Flurstücke 1/3-6, 1/11-16, 1/27-31, 2/1-6, 2/9-17, 2/19-29, 3/3-5, 3/9-15, 3/17-19, 3/21-23, 5/5-7, 6/2-3, 6/9, 6/12, 7/2, 7/6-8, 7/12-19, 13/2, 30/6, 30/8-9, 31-37, 38/1, 39/1, 40-41.

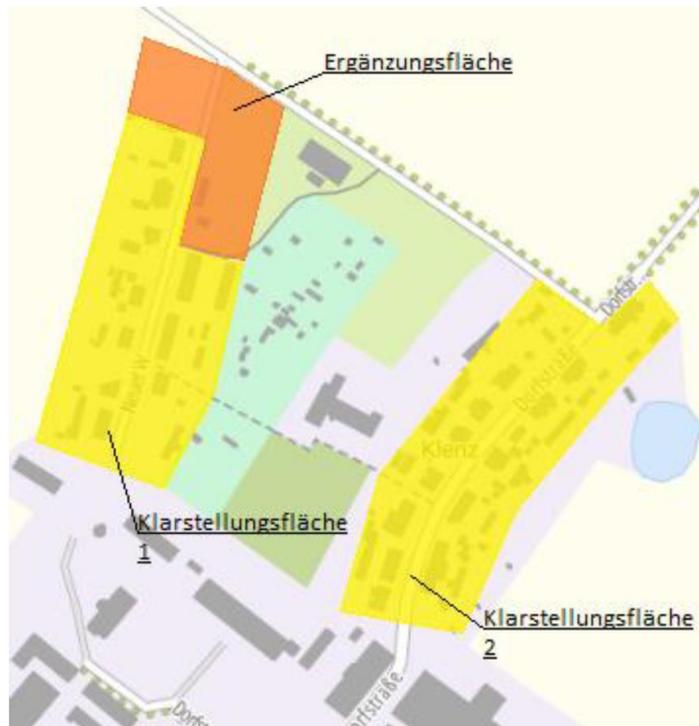


Abbildung 2: Lage der Klarstellungs- und Ergänzungsflächen in Klenz, kein Maßstab. Quelle: nach geportal-mv.de.

### Vorhabensbeschreibung

Anlass der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist die Anpassung an die vorhandenen Siedlungsstrukturen, eine rechtliche Sicherung sowie die Ausweitung des Innenbereiches zu Wohnbauzwecken (Fläche der Ergänzungssatzung). Für die zusätzliche Bebauung in Form von Wohnhäusern ist auf einer Fläche von rund 9.221 m<sup>2</sup> vorgesehen. Die verkehrliche Anbindung des Vorhabengebietes erfolgt über die K49 sowie die Straße ‚Neuer Weg‘.

## **Zeitlicher Rahmen**

Bei den Klarstellungsflächen handelt es sich um bereits bebautes Gebiet, daher sind keine Bauvorhaben vorgesehen. Mögliche Bebauungen der Ergänzungsfläche sind derzeit nicht klar, mithin besteht kein konkreter zeitlicher Rahmen. Falls die Umsetzung der Satzung länger als ein Jahr dauert, sind ggf. erneute Kartierungen durchzuführen, um ein Nichtvorkommen der entsprechenden Arten zu sichern.

## **Wirkfaktoren**

Die maßgebliche Wirkung des Vorhabens beruht auf Lebensraumverlusten und der Veränderung von bisher baulich nicht genutzten Flächen (Acker, Grünland) hin zu Bauland, sowie der potenziellen Zunahme der Flächenversiegelung.

### **4.1. Baubedingte Wirkfaktoren**

*(Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.)*

Durch die mögliche Baufeldfreimachung entfallen vorhandene Ruderalvegetation und Agrarfläche. Die bestehenden Baumstrukturen hingegen bleiben unberührt, sodass keine Verluste an diesen Biotopen zu verzeichnen sind. Im Baufeld käme es bauzeitlich zu Beeinträchtigungen durch Bodenabgrabungen/-aufschüttungen, Verdichtung, Versiegelung, Lärm- und Schadstoffemission sowie durch ein erhöhtes Verkehrs- und Personenaufkommen während der Baumaßnahmen. Dadurch kann es zu Vergrämungseffekten, baubedingten temporären Lebensraumverlusten etc. kommen. Auch für Vorkommen von Tieren im weiteren Vorhabenumfeld sind baubedingte Störungen (Lärm, Bauarbeiter, Baufahrzeuge etc.) möglich. Diese gehen jedoch nicht wesentlich über das Maß der Vorbelastung (Auto, LKW, Landwirtschaft) hinaus.

### **4.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren**

*(Anlagebedingte Wirkfaktoren gehen über die Bauphase hinaus.)*

Möglicher baubedingter Lebensraumverlust wirkt durch den Bau von Gebäuden, ggf. Verbreiterung der Verkehrswege dauerhaft fort. Die zusätzliche Versiegelung von Flächen führt zu einem dauerhaften Verlust von Lebensraum-, Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten. Gleichzeitig entstehen durch die neue Bebauung neue Möglichkeiten potenzieller Habitate, wie etwa Hausgärten, Teiche sowie die

Anpflanzung von Bäumen und Sträucher. Diese bieten ein Feinmosaik an Lebensräumen, welche entsprechend vielfältig besiedelt werden können.

#### 4.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

*(Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch den Betrieb der Anlage.)*

Durch die Erweiterung des Innenbereiches und die geringfügige Ausdehnung der Wohnbausiedlung wird kein erhöhtes Verkehrsaufkommen erwartet. Jedoch ist durch die Nutzung der Fläche als Wohngebiet eine dauerhafte bzw. wiederkehrende Wirkung (Lärm, Personen, Verkehr, Beleuchtung) zu erwarten. So können Personen durch optische und akustische Reize beispielsweise Scheuchwirkung auf die Fauna (Vögel, Säugetiere) haben. Auch die nächtliche Beleuchtung des Wohngebietes kann Tiere beeinträchtigen (Blendung, Lock- und Vergrämungseffekte sowie veränderte Rhythmik). Diese ist jedoch vermutlich nicht als erheblich einzustufen, da der Bereich bereits vorher hinreichend vielen Störungen unterlegen ist (SpaziergängerInnen, landwirtschaftliche Fahrzeuge, vorhandene Beleuchtung).

#### 4.4. Zusammenfassung

Zu erwartende Beeinträchtigungen im Sinne einer schutzgut- und funktionsbezogenen Konfliktanalyse (baubedingt, anlagenbedingt, betriebsbedingt) sind in folgender Tabelle zusammenfassend dargestellt.

**Tabelle 1:** Wirkfaktoren des Vorhabens und der Umfang der erwirkten Beeinträchtigung

<b>baubedingte potenzielle Wirkfaktoren und Beeinträchtigung:</b>	<b>Wirkdauer und Bedeutung</b>
akustische und visuelle Reize durch Personen- und Fahrzeugbewegungen im Zuge der Baufeldfreimachung sowie Emission von Schadstoffen und Staub durch den Baustellenverkehr, Arbeits- und Betriebsmittel	u. U. unbedeutend, zeitlich begrenzt
Beschädigungs- und Verletzungsrisiken von Tieren und Pflanzen im Zuge der Baufeldfreimachung	bedeutend, zeitlich begrenzt
Lebensraumverluste durch Baufeldfreimachung	bedeutend, dauerhaft

<b>anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:</b>	
- Lebensraumverluste durch mögliche zusätzliche Versiegelung (z. B. Asphaltierung, Bebauung, Zuwegung)	bedeutend, dauerhaft
<b>betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen</b>	
Schallemissionen durch Betrieb und Nutzung der entstandenen Gebäude, Außenanlage und Straßen	unbedeutend, dauerhaft
- Optische Störungen durch menschliche Präsenz und Lichtemissionen	u. U. bedeutend

## Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2141-2 und der UTMGQ 341/448 (BfN 2019). Es umfasst die Wohnbausiedlungen einschließlich der Gärten im östlichen und westlichen Bereich der Ortschaft sowie ein artenarmes Grünland im Norden, welches als Lagerfläche und als Osterfeuerplatz genutzt wird. Auch ein geringer Teil Ackerfläche im nord-westlichen Teil gehört zum Vorhabengebiet (siehe Abb. 3).

Sämtliche Konfliktpunkte hinsichtlich des Verlustes von Lebensräumen liegen innerhalb des Betrachtungsraumes. Darüber hinaus werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bewertungen auch Lebensräume außerhalb des eigentlichen Vorhabenbereichs berücksichtigt, sofern für darin lebende Tiere Wechselbeziehungen mit den Lebensräumen innerhalb des Vorhabenbereichs zu erwarten sind.

Eine genauere Betrachtung der Biotope im Untersuchungsgebiet ist der Biotoptypenkartierung bzw. der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu entnehmen.



Abbildung 3: Vorhabengebiet (GoogleEarth, 23.02.2024)

### III. Bestandserfassung relevanter Arten

#### Datengrundlagen

##### 1.1. In M-V zu berücksichtigende Arten

Von 6 Pflanzen- und 51 Tierarten des Anhanges IV der FFH-RL sind Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es aktuell 185 heimische Brutvogelarten. In der vorliegenden Prüfung werden die **FFH-Arten** sowie die **europäischen Vogelarten** berücksichtigt.

##### 1.2. Daten des Kartenportal Umwelt (LUNG)

Die LINFOS-Daten des LUNG geben Auskunft über (potenziell standortspezif. Punkte hervorgehoben):

- **Vorkommen von störungsempfindlichen Großvogelarten** und Kormorankolonien
- Lage, Bewertung und Artenzusammensetzung von Rastgebieten für Wat- und Wasservögel
- Nachweise von bedeutenden Muscheln und Schnecken
- Nachweise von Fischen und Rundmäulern
- **Kartierung und Toffunde des Fischotters** sowie Bewertung von Querungsbauwerken
- Kartierung der Biberreviere
- Nachweise von Kammmolch und Rotbauchunke
- **Kartierung der Brutvögel**
- Nachweise von Pflanzen

##### 1.3. Verbreitungskarten der FFH-Arten (BfN 2019)

Die „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ des BfN aus dem nationalen FFH-Bericht der Jahre 2019 geben Auskunft über aktuelle Vorkommen der FFH-Arten auf der Ebene von Messtischblättern und UTM-Gittern.

##### 1.4. Erfassungen

Eine vollständige Kartierung der Flächen wurde nicht durchgeführt. Begehungen haben stattgefunden an folgenden Terminen:

- 05/06.09.2023
- 22.09.2023

## 1.5. Literaturlauswertung

Für die Relevanzprüfung und die Konfliktanalyse wurden zahlreiche Literatur- und Internetquellen (siehe Kapitel Quellen) ausgewertet.

### Relevanzprüfung

Die Relevanzprüfung erfolgt in Anlehnung an den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“. Als Grundlage der Relevanzprüfung werden die Ergebnisse der Erfassungen und Verbreitungskarten (siehe Pkt. 1.2 bis 1.5) herangezogen. Für nicht erfasste Artengruppen wird anhand der Biotopausstattung die Eignung des Vorhabengebietes als Lebensraum für relevante Arten abgeleitet und eine mögliche Betroffenheit hinsichtlich der Wirkfaktoren dargestellt (= Potenzialanalyse).

Im Folgenden wird die Relevanz der zu betrachtenden Artengruppen zusammengefasst.

Berücksichtigt wird die aktuellste Fortschreibung der jeweiligen Roten Liste:

### Legende

(V) Art der Vorwarnliste	(0) ausgestorben/verschollen
(R) extrem selten	(1) vom Aussterben bedroht
(G) Gefährdung unbek. Ausmaßes	(2) stark gefährdet
(D) Daten mangelhaft	(3) gefährdet
* prioritäre Art	(4) potenziell gefährdet
** ungefährdete Art	

## 2.1. Farn- und Blütenpflanzen

Folgende Gefäßpflanzenarten sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG M-V k. J.) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Angelica palustris</i> HOFFM.	Sumpf-Engelwurz	x	1	1 !!
<i>Apium repens</i> KOCH	Kriechender Sellerie/Scheibereich	x	2	2
<i>Cypripedium calceolus</i> L.	Frauenschuh	x	R	R
* <i>Jurinea cyanooides</i> (L.) RBCH.	Sand-Silberscharte	x	2	1 !!!
<i>Liparis loeselii</i> RICH.	Sumpf-Glanzkräut	x	2	2 !!
<i>Luronium natans</i> RAF.	Froschkraut	x	1	1

Arten für die Mecklenburg-Vorpommern hohe (!! ) oder besondere (!!!) Verantwortung besitzt sind mit entsprechender Anzahl an Ausrufezeichen gekennzeichnet. Quellen: LUNG-M-V (k. J.), BfN (2019), METZING et. al (2018), VOIGTLÄNDER et. al (2005).

Zu berücksichtigende Gefäßpflanzenarten **kommen im UG nicht vor**, da geeignete Habitats fehlen. Ein Abgleich mit den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) sichert dies zusätzlich ab.

## 2.2. Wirbellose

Folgende Wirbellose sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG M-V k. J.) zu betrachten:

### Mollusken

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Anisus vorticulus</i> L.	Zierliche Tellerschnecke	x	1	1
<i>Unio crassus</i> PHILIPSSON	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	x	1	1

Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2019), BINOT-HAFKE et. al (2012), JUEG et. al (2002).

Zu berücksichtigenden Mollusken **kommen im UG nicht vor**, da geeignete Habitate fehlen. Ein zusätzlicher Abgleich mit den „kombinierten Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ (BfN 2019) sichert dies ab.

### Libellen

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Aeshna viridis</i> Ev.	Grüne Mosaikjungfer	x	2	2
<i>Gomphus flavipes</i> CHARP.	Asiatische Keiljungfer	x	**	Elbe
<i>Leucorrhinia albifrons</i> BURMST.	Östliche Moosjungfer	x	2	1
<i>Leucorrhinia caudalis</i> CHARP.	Zierliche Moosjungfer	x	3	0
<i>Leucorrhinia pectoralis</i> CHARP.	Große Moosjungfer	x	3	2
<i>Sympecma paedisca</i> BRAUER	Sibirische Winterlibelle	x	1	1

*G. flavipes* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Jahre 2001 an der Elbe nachgewiesen; vorher war kein Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern bekannt. Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2019), RIES et. al (2021), Zessin et. al (1992)).

Zu berücksichtigende Libellen **kommen im UG nicht vor** – das Verbreitungsgebiet der Zierlichen, Östlichen Grünen und Großen Moosjungfer erstreckt sich über das Vorhabengebiet, jedoch befindet sich im Vorhabengebiet kein potenzielles Habitat (echte Seen bzw. Sölle) und für das weitere Umfeld sind keine Vorkommen der beiden erstgenannten Arten gelistet; die weiteren Libellenarten haben hier kein Verbreitungsgebiet (BfN 2019).

### Falter

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Lycaena dispar</i> HAW.	Großer Feuerfalter	x	3	-
<i>Lycaena helle</i> D.&S.	Blauschillernder Feuerfalter	x	2	Ueck
<i>Proserpinus proserpina</i> PALL.	Nachtkerzenschwärmer	x	V	4

*Lycaena helle* wurde erst nach Erstellung der Roten Liste im Ückertal entdeckt (HENNICKE 1996), andere Nachweise lagen Anfang der 1990er Jahre bereits mehr als 30 Jahre zurück. Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2008a, 2019), BINOT-HAFKE et. al (2012), WACHLIN et. al (1997).

Die zu berücksichtigenden Falterarten ~~haben~~ **kommen hier nicht vor**. Demnach kann eine Gefährdung dieser Falterarten im UG **ausgeschlossen** werden.

## Käfer

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Dytiscus latissimus</i> L.	Breitrand	x	1	1
<i>Graphoderus bilineatus</i> DEG.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	x	3	3
* <i>Osmoderma eremita</i> SCOP.	<b>Eremit, Juchtenkäfer</b>	x	2	3
<i>Cerambyx cerdo</i> L.	Großer Eichenbock, Heldbock	x	1	1

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben. Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2008b, 2019), GRUTKE et al (2016), RIES (2021), BRINGMANN (1993), RÖBNER (2013), HENDRICH (2011).

Lediglich *O. eremita* ist im UG aufgeführt (BfN 2019). Es gibt auch einen Nachweis des Vorkommens der Artengruppe *O. eremita* agg. im UG. (Senckenberg k. J.). Die im UG vorhandenen Birken bieten allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen, daher kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden. Dies wird auch durch einen Negativnachweis des Vorkommens für die Jahre 1990-2017 im entsprechenden MTBQ unterstützt (LUNG M-V 2024). Auch für *C. cerdo* bietet das Vorhabengebiet keine geeigneten Habitatstrukturen, sodass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Ein Abgleich mit weiteren Verbreitungsquellen sichert dies ab (Senckenberg k. J., BfN 2008b). Ein Vorkommen der beiden Arten kann daher im UG **ausgeschlossen** werden.

## 2.3. Fische

Zu berücksichtigende Fische **kommen im UG nicht vor**, da geeignete Habitats (entsprechende Gewässer) fehlen.

## 2.4. Amphibien

Folgende Amphibien sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG M-V k. J.) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Bombina bombina</i> L.	<b>Rotbauchunke</b>	x	2	2
<i>Epidalea calamita</i> LAUR.	<b>Kreuzkröte</b>	x	2	2

<i>Bufo viridis</i> LAUR.	Wechselkröte	x	2	2
<i>Hyla arborea</i> L.	<b>Laubfrosch</b>	x	3	3
<i>Pelophylax lessonae</i> CAMERANO	Kleiner Wasserfrosch	x	G	2
<i>Pelobates fuscus</i> LAUR.	<b>Knoblauchkröte</b>	x	3	3
<i>Rana arvalis</i> NILSS.	<b>Moorfrosch</b>	x	3	3
<i>Rana dalmatina</i> FITZ.	Springfrosch	x	V	1
<i>Triturus cristatus</i> LAUR.	<b>Kammolch</b>	x	3	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben. Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2019, 2008c), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), BAST (1991).

Lediglich *E. calamita*, *P. lessonae* und *R. dalmatina* haben im UG kein Verbreitungsgebiet und Vorkommen (BfN 2019, 2008c). Obwohl sich das Verbreitungsgebiet von *E. viridis* über das UG erstreckt, gibt es im weiteren Umfeld keine dokumentierten Vorkommen (BfN 2019). Hinsichtlich der anderen Amphibienarten wurden *H. arborea* und *R. arvalis* in dem entsprechenden MTBQ gesichtet (LINFOS k. J.). Da die letzten Nachweise bereits einige Jahre zurückliegen (*H. arborea* 2015 u. *R. arvalis* 2007) und im UG keine geeigneten Habitatstrukturen (vielfältig gegliederte Landschaft, Wald(-ränder), Feuchtbrachen, Nass- und Feuchtwiesen, Auenwälder) existieren, kann das Auftreten ausgeschlossen werden. Hinsichtlich der zu schützenden Amphibienarten zeigen sich allerdings für *P. fucus* im UG und im näheren Umfeld potentielle Habitatstrukturen (Kleingärten, geschützte Gewässerbiotope in offener Ackerlandschaft, Teich/Weiher neben der östlichen Klarstellungsfläche (LINFOS k. J.)). Die Art gilt als „Kulturfolger“ und nutzt favorisiert nährstoffreiche Gewässer als Laichgebiet. Zwischen Laichgewässern und Landlebensräumen können Entfernungen von bis zu 1,2 km liegen (HILL 2024). Aufgrund der überwiegend schwer „grabbaren“ Geschiebelehm Böden (LINFOS k. J.), ist ein Vorkommen der als unwahrscheinlich anzunehmen - kann jedoch ohne nähere Untersuchung **nicht ausgeschlossen** werden.

Da die Verkehrslast der Gemeindestraße aller Voraussicht nach weder bei möglichen Baumaßnahmen im Bereich der Ergänzungsfläche, noch durch den Normalbetrieb nach Bauende eine Änderung erfährt, liegt keine erhöhte Konfliktlast mit Amphibien vor. Zusätzlich wirkt während der Bau-Tageszeiten die, durch die

Erschütterungen der Baufahrzeuge verursachte, verstärkte Scheuchwirkung einem Überfahren entgegen.

Da durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine potentielle Beeinträchtigung der diskutierten Amphibien **nicht ausgeschlossen** werden kann, sind Vermeidungsmaßnahmen wie folgt vorzunehmen:

- V1:** Einhaltung der Maßnahmen der techn. Planung (z.B. tägl. Verschließen von Löchern um Fallenwirkung auszuschließen, zulässige Tageszeiten).
- V2:** Während der Amphibienwanderung und -laichzeit (März bis Mai) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die auf Wanderbewegungen kontrolliert. Bei positivem Befund ist der Baubereich durch Amphibienzäune vom Umfeld abzugrenzen – der Verlauf wird von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt – dabei sind Amphibien, die sich bereits im Baufeld befinden, geeignet umzusetzen.

## 2.5. Reptilien

Folgende Reptilien sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG M-V k. J.) zu betrachten:

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	Anhang IV	RLD	RL M-V
<i>Coronella austriaca</i> LAUR.	Schlingnatter, Glattnatter	x	3	1
<i>Emys orbicularis</i> L.	Europäische Sumpfschildkröte	x	1	1
<i>Lacerta agilis</i> L.	<b>Zauneidechse</b>	x	V	2

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben. Quellen: LUNG M-V (k. J.), BfN (2008d, 2019), ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020), BAST (1991).

*L. agilis* hat zwar u.a. hier ihr Verbreitungsgebiet und gelistete Vorkommen im weiteren Umfeld (BfN 2019), aufgrund des Fehlens offener Kleinstrukturen mit lockerem Substrat und des hohen Störungseinflusses (intensive Landwirtschaft, BewohnerInnen und Verkehr), ist sie im UG jedoch **nicht anzunehmen**. Andere o.g. Reptilienarten kommen im UG nicht vor, da geeignete Habitate fehlen.

## 2.6. Vögel

### **Rastvögel**

Das Modell der Vogelzug-Dichte zeigt für das Vorhabengebiet Zone B (mittlere bis hohe Dichte (LINFOS k. J.)). Der Ackerteil der Ergänzungsfläche liegt zwischen Kreisstraße und Siedlung, wodurch erhebliche Störungen (Autos, SpaziergängerInnen) auf potentielle Rastvögel wirken würden. Rastvögel sind daher im direkten Eingriffsbereich nicht anzunehmen. Jedoch sind die umliegenden Agrarflächen als regelmäßig genutzte Nahrungs- und Ruhegebiete von verschiedenen Klassen aufgeführt (LINFOS k. J.), daher sind Rastvögel auf den benachbarten Agrar-Flächen in Betracht zu ziehen. Diese stehen weiterhin wie bisher zur Verfügung. Lärm und Scheuchwirkung erhöhen sich durch die Umsetzung der Planung nicht erheblich, da sie zeitlich begrenzt sind und nur in einem Teil des Vorhabengebietes bauliche Veränderungen stattfinden. Dabei bleiben die beinhalteten sowie angrenzenden Gehölzstrukturen mit ihrer abschirmenden Wirkung erhalten.

### **Brutvögel**

Da für das Plangebiet keine vollständige, detaillierte Kartierung von Brutvogelarten erfolgt ist, wird die Eignung für Brutvögel anhand einer Potentialanalyse abgeschätzt. Betrachtet werden die europäischen Vogelarten.

Die Hecken- und Gebüschstrukturen an den nördlichen Grenzen des Vorhabengebietes bleiben ebenso wie die Baumreihen erhalten. Demnach bestehen mögliche Ansitze unverändert. Aufgrund der Lage am Siedlungsgebiet und an der Kreisstraße sowie der Verwendung der Ergänzungsfläche als Lagerfläche und Osterfeuerplatz ist nicht von störungsempfindlichen Arten auszugehen.

Offenlandarten sind jedoch nicht im Vorhinein auszuschließen, da das Vorhabengebiet sich neben Ackerflächen befindet und einen artenarmen Grünlandbereich einschließt. Hier kommen vor allem Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Grauammer (*Miliaria calandra*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rebhuhn (*Perdix perdix*) sowie die Wiesenweihe (*Circus pygargus*) (letztere lt. LINFOS (k. J.) als Sichtung im MTBQ gelistet) in Betracht. Ihre Anwesenheit auf den angesprochenen Flächen ist allerdings aufgrund der Störungen (SpaziergängerInnen häufig mit Hund, spielende Kinder) als auch aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als unwahrscheinlich, aber nicht ausgeschlossen anzunehmen.

Nach dem Kartenportal des LUNG (Abfrage Februar 2024) sind insgesamt 3 Horste des Weißstorches (*Ciconia ciconia*) in dem entsprechenden MTB-Quadranten

vorhanden (LINFOS k. J.). Diese befinden sich rund 2 km (Sukow), rund 2,4 km (Jördenstorf) und rund 3,7 km Schwasdorf entfernt. Sie sind in den letzten 5 Jahren durchgehend besetzt gewesen (WEIBSTORCH-ERFASSUNG Stand 2024).

Es könnte zu einer indirekten Beeinflussung des Nahrungshabitats durch die Umwandlung der Ergänzungsfläche in Bauland kommen. Allerdings zeigt das Vorhabengebiet keine optimalen Merkmale eines Nahrungsgebiets des Weißstorches. Daher ist anzunehmen, dass es keine wesentliche Rolle bei der Nahrungsbeschaffung spielt. Eine direkte Auswirkung ist dementsprechend ebenfalls nicht zu erwarten. Die mittelbare Beeinflussung erscheint unwahrscheinlich, da bei den Individuen, die diese Habitate aufsuchen, eine Anpassung an die Nähe menschlicher Aktivitäten anzunehmen ist.

Da durch die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung eine potentielle Beeinträchtigung der Bodenbrüter **nicht ausgeschlossen** werden kann, sind Vermeidungsmaßnahmen wie folgt vorzunehmen:

- V3:** Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.
- V4:** Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen auf den Wiesenbereichen des Geltungsbereichs zu vermeiden, darf die Befahrung mit Baufahrzeugen, die vorübergehende Lagerung von Substrat (Bodenaushub, Baumaterial) bzw. dessen Wiederabtragung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Sollte ein solcher Eingriff innerhalb dieses Zeitraums unumgänglich sein, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.

## 2.7. Säugetiere

### Terrestrische Säugetiere

Die nach Anhang IV der FFH-RL zu betrachtenden terrestrischen Säugetiere (Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), Wolf (*Canis lupus*) haben im UG entweder kein Verbreitungsgebiet (*C. lupus*, *M. avellanarius*) oder keine potenziellen Habitats (*C. fiber*) (BfN 2019). Lediglich *L. lutra* ist im Umfeld gelistet und aktiv (Totfund am Feldweg südlich-westlich von Klenz) (LUNG-Kartenportal). Da die Klarstellungs- und Ergänzungsflächen sich nicht in unmittelbarer Nähe von Gewässern befinden und vermutlich keine ausschlaggebenden Veränderungen der Verkehrswege stattfinden, ist eine **Beeinträchtigung terrestrischer Säugetiere durch Umsetzung der Planung ausgeschlossen.**

## 2.8. Fledermäuse

Folgende Fledermaus-Arten sind nach Anhang IV der FFH RL (LUNG M-V k. J.) zu betrachten:

wissenschaftl. Artname	deutscher Artname	Anhang IV	RLD	RL MV
<i>Barbastella barbastellus</i> SCHREB.	Mopsfledermaus	x	2	1
<i>Eptesicus nilssonii</i> KEYS. ET BLAS.	Nordfledermaus	x	3	0
<i>Eptesicus serotinus</i> SCHREB.	Breitflügelfledermaus	x	3	3
<i>Myotis brandtii</i> EV.	Große Bartfledermaus	x	*	2
<i>Myotis dasycneme</i> BOIE	Teichfledermaus	x	G	1
<i>Myotis daubentonii</i> KUHL	<b>Wasserfledermaus</b>	x	3	4
<i>Myotis myotis</i> BKH.	<b>Großes Mausohr</b>	x	*	2
<i>Myotis mystacinus</i> KUHL	Kleine Bartfledermaus	x	*	1
<i>Myotis nattereri</i> KUHL	<b>Fransenfledermaus</b>	x	*	3
<i>Nyctalus leisleri</i> KUHL	Kleiner Abendsegler	x	D	1
<i>Nyctalus noctula</i> SCHREB.	Großer Abendsegler	x	V	3
<i>Pipistrellus nathusii</i> KEYS. ET BLAS.	<b>Rauhhauffledermaus</b>	x	*	4
<i>Pipistrellus pipistrellus</i> SCHREB.	Zwergfledermaus	x	*	4
<i>Pipistrellus pygmaeus</i> LEACH	Mückenfledermaus	x	*	G
<i>Plecotus auritus</i> L.	<b>Braunes Langohr</b>	x	3	4
<i>Plecotus austriacus</i> J. FISCHER	Graues Langohr	x	1	G

wissenschaftl. Arname	deutscher Arname	An- hang IV	RLD	RL MV
<i>Vespertilio murinus</i> L.	Zweifarbflodermäus	x	D	1

Hervorgehoben sind Arten, deren Verbreitungsgebiet sich über das Vorhaben erstreckt und die Vorkommen im betreffenden MTB gelistet haben („kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarten der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie“ BfN (2019), LUNG-M-V (k. J.), Meinig et. al (2020), LABES et. al (1991))

Im entsprechenden UTM-Gitter des Vorhabens kommen *M. daubentonii*, *M. myotis*, *M. nattereri*, *P. nathusii* und *P. auritus* vor (BfN 2019). Die Bäume im Vorhabengebiet bieten keine geeigneten Quartiersstrukturen für Fledermäuse. Lediglich einige Garagen zeigen potenzielle Strukturen, jedoch konnte bei der Begehung am 22.09.2023 eine Nutzung ausgeschlossen werden. Daher ist davon auszugehen, dass das Gebiet nicht als Quartier genutzt wird.

Allerdings ist die Nutzung als Nahrungsgebiet anzunehmen. Die Baumreihen und Hecken im Vorhabengebiet stellen potenzielle Leitstrukturen für Fledermäuse dar. Da die Baumreihen erhalten bleiben, ist nicht mit einer direkten Beeinträchtigung der nachtaktiven Arten zu rechnen. Jedoch kann die Beleuchtung des Gebietes die Insekten beeinflussen und somit das Flugverhalten der Fledermäuse beeinträchtigen. Eine indirekte Auswirkung der Fledermausarten kann daher nicht ausgeschlossen werden.

Da durch die Ergänzungssatzung eine potentielle Beeinträchtigung der genannten Fledermausarten **nicht ausgeschlossen** werden kann, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen:

- V5:** Im Beleuchtungskonzept ist vorzusehen, dass insektenfreundliches Licht (<2500K) sowie eine Abschirmung der Lampen nach oben verwendet wird. Weiterhin ist durch Dimmen oder Abschaltung die nächtliche Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Beleuchtungsbedarf während zukünftiger Baubetriebe ist ebenfalls insektenfreundliches Licht zu verwenden.
- V6:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden.

## IV. Konfliktanalyse für die relevanten Arten

Das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens wird nachfolgend untersucht. Aus Effektivitätsgründen und zur Vermeidung unnötiger Redundanzen werden Aussagen, wo zutreffend, nicht artbezogen erläutert, sondern auf Artengruppen der im Kapitel 3.2 als betroffen genannten Arten angewendet.

### 1. Artenblätter

#### 1.1. Amphibien

Amphibien ( <i>Bombina bombina</i> , <i>Epidalea calamita</i> , <i>Hyla arborea</i> , <i>Pelobates fuscus</i> , <i>Rana arvalis</i> , <i>Triturus cristatus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die o.g. Amphibien (bis auf E. calamita in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend vorkommend) wandern jährlich im Frühjahr bei geeigneter Witterung aus den Winterquartieren (Tierbauten, Stein-, Ast-, Laubhaufen, Erdlöcher bspw. In den Gärten) zum Laichgewässer (um das UG). Einige Arten wählen als Laichhabitat u.a. temporäre Kleinstgewässer (z. B. Pfützen in tiefen Traktorspuren).</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) ist im UG von Vorkommen auszugehen.	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b> <b>V1:</b> Einhaltung der Maßnahmen der techn. Planung (z.B. tägl. Verschließen von Löchern um Fallenwirkung auszuschließen, zulässige Tageszeiten). <b>V2:</b> Während der Amphibienwanderung und -laichzeit (März bis Mai) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die auf Wanderbewegungen kontrolliert. Bei positivem Befund ist der Baubereich durch Amphibienzäune vom Umfeld abzugrenzen – der Verlauf wird von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt – dabei sind Amphibien, die sich bereits im Baufeld befinden, geeignet umzusetzen.	
<b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
<input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an	
<input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an	

Amphibien ( <i>Bombina bombina</i> , <i>Epidalea calamita</i> , <i>Hyla arborea</i> , <i>Pelobates fuscus</i> , <i>Rana arvalis</i> , <i>Triturus cristatus</i> )	
Habitatpotenziale (Sölle, Gebüsch, Acker) bleiben im UG oder im direkten Umfeld erhalten. Ein Verletzungs-/Tötungsrisiko durch Autoverkehr wird im Bereich als gering eingeschätzt. Bauzeitlich gewährleistet V2 den § 44 Abs 1 Nr. 1.	
<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b>	
<input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Potenzielle Hauptlaichhabitats (Teiche, Sölle) werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Potenziell vorhandenen Wanderrouten im Baufeld wird bauzeitlich mittels der <b>Maßnahme V2</b> begegnet, anlage- und betriebsbedingt (Hausgärten wären weiterhin durchquerbar und stellen ihrerseits neue potenzielle Habitats) sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.	
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
<input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt Habitatpotenziale (Gräben, Gärten, Gebüsch, Acker) bleiben im UG oder im direkten Umfeld erhalten. Bauzeitlich gewährleistet V2 den § 44 Abs 1 Nr. 3.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

## 1.2. Vögel

<b>Offenland- und Freibrüter</b> (u.a. <i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i> , <i>Emberiza citrinella</i> , <i>Miliaria calandra</i> , <i>Vanellus vanellus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Circus pygargus</i> , <i>Ciconia ciconia</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
Rote Listen D + MV: Einige Arten aus dieser Gruppe sind in MV und/oder D als „2: stark gefährdet“ gelistet	<input checked="" type="checkbox"/> Einige Arten dieser Gruppe sind als europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie gelistet
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV:	

<p><b>Offenland- und Freibrüter</b> (u.a. <i>Saxicola rubetra</i>, <i>Alaudo arvensis</i>, <i>Emberiza citrinella</i>, <i>Miliaria calandra</i>, <i>Vanellus vanellus</i>, <i>Perdix perdix</i>, <i>Circus pygargus</i>, <i>Ciconia ciconia</i>)</p>
<p>Die Arten des Offen- und Freilandes (Wiesen, Felder) errichten ihre Nester am Boden. Ihre Fortpflanzungszeit dauert von Anfang März bis Ende August. Beispielsweise Kibitz und Rebhuhn gelten in MV als „stark gefährdet“.</p>
<p>Vorkommen im Untersuchungsraum  <input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend</p> <p>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitats) sind Vorkommen dieser Gruppe im UG nicht auszuschließen.</p>
<p><b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b></p>
<p><b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b></p> <p><b>V3:</b> Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betroffenen Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.</p> <p><b>V4:</b> Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen auf den Wiesenbereichen des Geltungsbereichs zu vermeiden, darf die Befahrung mit Baufahrzeugen, die vorübergehende Lagerung von Substrat (Bodenaushub, Baumaterial) bzw. dessen Wiederabtragung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Sollte ein solcher Eingriff innerhalb dieses Zeitraums unumgänglich sein, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p>Um Tötungen oder Verletzungen insbesondere von Eiern und Jungvögeln während der Baufeldfreimachung zu vermeiden, sind <b>Maßnahmen V3 und V4</b> zu beachten. Anlage- und betriebsbedingte Tötungen oder Verletzungen sind nicht zu erwarten, da Habitats im UG oder im direkten Umfeld erhalten bleiben.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p>Eine erhebliche Störung ist unter Einhaltung von V3 und V4 anzunehmen.</p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p>

<b>Offenland- und Freibrüter</b> (u.a. <i>Saxicola rubetra</i> , <i>Alauda arvensis</i> , <i>Emberiza citrinella</i> , <i>Miliaria calandra</i> , <i>Vanellus vanellus</i> , <i>Perdix perdix</i> , <i>Circus pygargus</i> , <i>Ciconia ciconia</i> )	
<input checked="" type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten <input checked="" type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht ausschließen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt <p><i>Durch die Baufeldfreimachung wird Acker beseitigt und Grünland überfahren. Unter Einhaltung von V3 und V4 kann o.g. Verbotstatbestand ausgeschlossen werden. Da geeignete Habitate im UG oder im direkten Umfeld erhalten bleiben, sind keine nachhaltig negativen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.</i></p>	
<b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/> treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 1.3. Fledermäuse

<b>Fledermäuse</b> ( <i>Myotis daubentonii</i> , <i>Myotis myotis</i> , <i>Myotis nattereri</i> , <i>Pipistrellus nathusii</i> , <i>Plecotus auritus</i> )	
<b>Schutzstatus</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
<b>Bestandsdarstellung</b>	
Kurzbeschreibung Biologie / Verbreitung in MV: <i>Die o.g. Arten (in Mecklenburg-Vorpommern nahezu flächendeckend vorkommend), haben meist weite Wanderdistanzen, als Nahrungshabitate werden offene Bereiche oder Wald genutzt. Bäume können ihnen als Sommer- oder Ruhequartier dienen.</i>	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend <i>Gemäß der Potenzialanalyse (Vorhandensein potenzieller Habitate) ist im UG von Vorkommen auszugehen.</i>	
<b>Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
<b>V5:</b> <i>Im Beleuchtungskonzept ist vorzusehen, dass insektenfreundliches Licht (&lt;2500K) sowie eine Abschirmung der Lampen nach oben verwendet wird. Weiterhin ist durch Dimmen oder Abschaltung die nächtliche Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Beleuchtungsbedarf während zukünftiger Baubetriebe ist ebenfalls insektenfreundliches Licht zu verwenden.</i>	
<b>V6:</b> <i>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden</i>	

<p><b>Fledermäuse</b> (<i>Myotis daubentonii</i>, <i>Myotis myotis</i>, <i>Myotis nattereri</i>, <i>Pipistrellus nathusii</i>, <i>Plecotus auritus</i>)</p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p><input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an</p> <p><i>Habitatpotentiale (Bäume, Offenland) bleiben im UG oder im direkten Umfeld erhalten oder werden wieder hergestellt. Bauzeitlich gewährleistet V5 den § 44 Abs 1 Nr. 1.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG</b></p> <p><b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten</b></p> <p><input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population</p> <p><i>Potenzielle Habitate werden durch das Vorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Störungen im Baufeld sowie anlage- und betriebsbedingten negativen Beeinträchtigungen werden mittels Umsetzens der <b>Maßnahme V5</b>, über den status quo hinaus, begegnet.</i></p>
<p><b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b></p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten</p> <p><input type="checkbox"/> Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen</p> <p><input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden</p> <p><input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt</p> <p><i>Habitatpotentiale (Allee) bleiben im UG oder im direkten Umfeld erhalten.</i></p>
<p><b>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b></p>
<p>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</p> <p><input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)</p>

## 2. Maßnahmen des Artenschutzes

### 2.1. Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (V) nochmals zusammenfassend aufgeführt und tabellarisch dargestellt (für eine detailliertere Herleitung und Begründung der Maßnahmen s. jeweiliges Kapitel):

- V1:** Einhaltung der Maßnahmen der techn. Planung (z.B. tägl. Verschließen von Löchern um Fallenwirkung auszuschließen, zulässige Tageszeiten).
- V2:** Während der Amphibienwanderung und -laichzeit (März bis Mai) ist eine ökologische Baubegleitung vorzusehen, die auf Wanderbewegungen kontrolliert. Bei positivem Befund ist der Baubereich durch Amphibienzäune vom Umfeld abzugrenzen – der Verlauf wird von der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt – dabei sind Amphibien, die sich bereits im Baufeld befinden, geeignet umzusetzen.
- V3:** Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen zu vermeiden, darf die Baufeldfreimachung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Ist ein derartiger Eingriff in diesem Zeitraum unabwendbar, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.
- V4:** Um Verletzungen oder Tötungen von Vögeln und ihrer Entwicklungsformen auf den Wiesenbereichen des Geltungsbereichs zu vermeiden, darf die Befahrung mit Baufahrzeugen, die vorübergehende Lagerung von Substrat (Bodenaushub, Baumaterial) bzw. dessen Wiederabtragung nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, d.h. zwischen dem 01. September und dem 28. Februar erfolgen. Sollte ein solcher Eingriff innerhalb dieses Zeitraums unumgänglich sein, sind die betreffenden Flächen durch eine ökologische Baubegleitung auf anwesende Brutvögel zu kontrollieren. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sollte ein Brutgeschehen festgestellt werden, sind die Arbeiten bis zum Ausfliegen der Jungvögel aufzuschieben.
- V5:** Im Beleuchtungskonzept ist vorzusehen, dass insektenfreundliches Licht (<2500K) sowie eine Abschirmung der Lampen nach oben verwendet wird.

Weiterhin ist durch Dimmen oder Abschaltung die nächtliche Beleuchtung auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bei Beleuchtungsbedarf während zukünftiger Baubetriebe ist ebenfalls insektenfreundliches Licht zu verwenden.

**V6:** Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, ist die Bautätigkeit ab einer Stunde vor Sonnenuntergang bis eine Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen. Kollisionen jagender Fledermäuse mit Baustellenfahrzeugen, sowie die Vergrämung der Tiere werden somit vermieden

Arten- gruppe	Mo- nat 1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	Maß- nahme
Säugetiere (semi-/terrestr., Fledermäuse)				unter Verwendung von entsprechen- der Beleuchtung									<b>V5</b>
Reptilien													-
Amphibien			aktivitätsbedingt										<b>V1, V2-</b>
Brutvögel			nur nach Kontrolle (m. negativem Befund)										<b>V3, V4</b>
Insekten													-

Abbildung 4: Übersicht der Bauzeitenfenster bezogen auf die diskutierten Artengruppen; grün: ohne Einschränkungen, gelb: mit Einschränkungen lt. Maßnahme.

## V. Fazit

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurde das Potenzial der Klarstellungs- und Ergänzungsflächen zur Verletzung des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG diskutiert. Mögliche Konflikte bestehen für einige Amphibien, Fledermausarten und Baumbrüter des Offenlands. Unter Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V6 stehen der Umsetzung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung sowie damit einhergehend zukünftigen Wohnbauvorhaben **keine artenschutzrechtlichen, dauerhaft zwingenden Vollzugshindernisse** entgegen. Bei einem Abstand über einem Jahr bis zur Bebauung der Ergänzungsfläche, ist eine erneute Fledermausbegehung durchzuführen, um eine zwischenzeitliche Ansiedlung auszuschließen.

## VI. Quellen

### 1. Rechtsnormen

**BArtSchV** (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

**BNatSchG** (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist.

**FFH-Richtlinie** (FFH-Richtlinie 92/43/EWG) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7. Fassung vom 1.1.2007. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13.5.2013 (ABl. L 158 S. 193).

**NatSchAG M-V** (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), die zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V S. 546)

**VSch-RL** (Richtlinie 2009/147/EG) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). EU-ABl. L 20/7 vom 26.01.2010. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019.

**VSGLVO M-V–Landesverordnung** über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung) vom 12. Juli 2011. GVOBl. M-V 2011, S. 462. Zuletzt geändert durch Art. 1 Vierte LVO zur Änd. der Natura 2000-Gebiete-LVO vom 5.7.2021 (GVOBl. M-V S. 1081).

### 2. Quellen zur Methodik

**LUNG** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **2010**: Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Stand: 23.02.2024. unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_leitfaden\\_planfeststellung\\_genehmigung.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf).

**LUNG** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **2012**: Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf Ebene der Bauleitplanung.

### 3. Fachliche Quellen

**Bast, Hans-Dieter O. G. 1991:** Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

**BfN 2008a** (Bundesamt für Naturschutz): Managementempfehlungen für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Blauschillernder Feuerfalter (*Lycaena helle*). Stand 20.02.2024. unter [https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/lepidoptera/lycaena\\_helle\\_verbr.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/lepidoptera/lycaena_helle_verbr.pdf).

**BfN 2008b** (Bundesamt für Naturschutz): Managementempfehlungen für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Heldbock (*Cerambyx cerdo*). Stand: 20.02.2024. unter [https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/coleoptera/cerambyx\\_cerdo\\_verbr.pdf](https://www.bfn.de/sites/default/files/AN4/documents/coleoptera/cerambyx_cerdo_verbr.pdf).

**BfN 2008c** (Bundesamt für Naturschutz): Managementempfehlungen für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Kleiner Wasserfrosch (*Pelophylax lessonae*). Stand 21.02.2024. unter [file:///C:/Users/User/Downloads/pelophylax\\_lessonae\\_verbr.pdf](file:///C:/Users/User/Downloads/pelophylax_lessonae_verbr.pdf).

**BfN 2008d** (Bundesamt für Naturschutz): Managementempfehlungen für Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Europäische Sumpfschildkröte (*Emys orbicularis*). Stand 21.02.2024. unter [file:///C:/Users/User/Downloads/emys\\_orbicularis\\_verbr-karte.pdf](file:///C:/Users/User/Downloads/emys_orbicularis_verbr-karte.pdf).

**BfN 2019 (Bundesamt für Naturschutz):** FFH-Bericht 2019, Vollständige Berichtsdaten. Stand Februar 2024. unter <https://www.bfn.de/ffh-bericht-2019#anchor-2818>

**Binot-Hafke, Marget; Balzer, Sandra; Becker, Nadine; Gruttke, Horst; Haupt, Heiko; Hofbauer, Natalie; Ludwig, Gerhard; Matzke-Hajek, Günter; Strauch, Melanie 2012:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 704 S.

**Bringmann, Hans-Dieter 1993:** Rote Liste der gefährdeten Bockkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.

**Eichstädt W., Scheller W., Sellin D., Starke W., Stegmann K.-D., 2006:** Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Friedland: Steffen Verlag. ISBN 3-937669-66-3.

- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2016):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19–67.
- Gruttke, Horst; Binot-Hafke, Marget; Balzer, Sandra; Haupt, Heiko; Hofbauer, Natalie; Ludwig, Gerhard; Matzke-Hajek, Günter; Ries, Melanie 2016:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2) - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 602 S.
- Hendrich, Lars; Wolf, Frank; Frase, Thomas; Schmidt, Gesine 2011:** Rote Liste der Wasserkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- Hill, Benjamin T.; Beinlich, Burkhard; Mautes, Katharina 2024:** Pelobates fuscus – Knoblauchkröte. Stand: 24.02.2024. unter: <https://www.bfn.de/artenportraits/pelobates-fuscus>.
- Jueg, Uwe; Menzel-Harloff, Holger; Seemann, Renate; Zettler, Michael 2002:** Rote Liste der Schnecken und Muscheln des Binnenlandes Mecklenburg-Vorpommerns.
- Labes, Ralph; Eichstädt, Werner; Labes, Stefan; Grimmberger, Eckhard; Ruthenberg, Horst; Labes, Hiltraud 1991:** Rote Liste der gefährdeten Säugetiere Mecklenburg-Vorpommerns.
- LINFOS** (Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern) **k. J.:** Stand Februar 2024. unter <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>.
- LUNG M-V** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **k. J.:** Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie; Stand Februar 2024. unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\\_ffh\\_arten.htm](https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm).
- LUNG M-V** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **2010:** Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Leitfaden
- LUNG M-V** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **2015:** Liste der in Mecklenburg-Vorpommern besonders und streng geschützten heimischen Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel). Fassung vom 22.07.2015. Stand: 23.02.2024. unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg\\_arten\\_mv.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/sg_arten_mv.pdf).
- LUNG M-V** (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V) **2016** Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016. Stand: 23.02.2024. unter: [https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\\_tabelle\\_voegel.pdf](https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_tabelle_voegel.pdf).

- Meinig, H.; Boye, P.; Dähne, M.; Hutterer, R. & Lang, J. 2020:** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- Metzing, Detlev; Hofbauer, Natalie; Ludwig, Gerhard; Matzke-Hajek, Günter 2018:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 7: Pflanzen. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(7): 784 S.
- Ries, M.; Balzer, S.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G. & Matzke-Hajek, G. (Red.) 2021:** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 5: Wirbellose Tiere (Teil 3). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (5): 704 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- Rößner, Eckehard 2013:** Rote Liste der gefährdeten Blatthornkäfer und Hirschkäfer Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- Senckenberg k. J.:** Coleoptera Europaea. Cerambyx cerdo. Stand Februar 2024. unter <http://coleoweb.de/>.
- Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K., Sudfeldt C., 2005:** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Raddolfzell.
- Voigtländer, Ulrich, Henker, Heinz 2005:** Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen Mecklenburg-Vorpommerns.
- Wachlin, Volker; Kallies, Axel; Hoppe, Henri 1997:** Rote Liste der gefährdeten Großschmetterlinge Mecklenburg-Vorpommerns, Schwerin.
- Weißstorch-Erfassung:** Webseite Karte „Standorte von Weißstorch-Horsten“ (abgerufen im Februar 2024); unter: <https://www.weissstorcherfassung.de/karte.php>
- Zessin, Wolfgang K. G.; Königstedt, Dietmar G. W. 1992:** Rote Liste der gefährdeten Libellen Mecklenburg-Vorpommerns, Tripkau.